

**4. BERICHT DER ZWISCHEN-  
STAATLICHEN KOMMISSION FÜR  
DEUTSCHE RECHTSCHREIBUNG**

**Berichtszeitraum: 01.01.2002 bis 31.12.2003**

**Redaktionsschluss: 27. November 2003**



# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Einleitung</b>	5
<b>A Laut-Buchstaben-Zuordnungen</b>	9
Übersicht über die Vorschläge der Kommission	9
Allgemeines	9
Zur Frage der Rücknahme neuer Schreibungen (§ 2, § 13, § 16, § 20, § 32)	10
Zur Frage des weiteren Abbaus noch bestehender unsystematischer Schreibungen (§ 4, § 14, § 17)	11
Zur Frage des Verzichts auf Variantenschreibungen (§ 20(2), § 32(2))	12
Veränderung der Darstellung von Varianten bei Fremdwörtern (Wörterverzeichnis)	13
<b>B Getrennt- und Zusammenschreibung</b>	15
Übersicht über die Vorschläge der Kommission	15
Allgemeines	15
Zum Begriff «Partikel» (§ 33 bis § 37)	16
Liste von Partikeln, die mit Verben trennbare Zusammensetzungen bilden können (§ 34(1))	17
Kriterien für die Getrenntschreibung von Partikel + Verb (§ 34 E1)	18
Getrenntschreibung bei Fällen aus Adjektiv + Verb, bei denen das Adjektiv in dieser Verbindung erweiterbar oder steigerbar ist (§ 34(2.2), § 34 E3(3))	19
Getrenntschreibung bei Fällen, in denen der erste Bestandteil eine Ableitung auf «-ig, -isch, -lich» ist (§ 34 E3(3))	20
Einzelfälle des Typs Substantiv + Verb (§ 34(3), § 34 E3(5), siehe auch § 55(4))	21
Verbindungen mit Partizipien (§ 36 E2)	22
Mehrteilige Anglizismen (§ 37(1), § 37 E1, siehe auch C Schreibung mit Bindestrich § 45(2))	25
<b>C Schreibung mit Bindestrich</b>	27
Übersicht über die Vorschläge der Kommission	27
Allgemeines	27
Bindestrich in Verbindung mit Ziffern und <fach> (§ 40(3), § 41)	27
«Einfache Zusammensetzungen» (§ 43 E)	28
Gleichrangige (nebengeordnete) Adjektive (§ 44, § 45(2))	29
Mehrteilige Anglizismen (§ 45(2), siehe auch B Getrennt- und Zusammenschreibung § 37(1), § 37 E1)	31

	Seite
<b>D Groß- und Kleinschreibung</b>	33
Übersicht über die Vorschläge der Kommission	33
Allgemeines	33
Einzelfall des Typs Substantiv + Verb, Änderung in der Beispielliste zum Regeltext (§ 55(4))	34
Kleinschreibung bei bestimmten festen Verbindungen aus Präposition und dekliniertem oder nichtdekliniertem Adjektiv ohne vorangehenden Artikel (§ 58(3))	34
Großschreibung von Zahladjektiven (§ 58 E4)	36
Großschreibung von Adjektiven in bestimmten festen Verbindungen aus Adjektiv und Substantiv (§ 64)	37
<b>E Zeichensetzung</b>	39
Übersicht über die Vorschläge der Kommission	39
Allgemeines	39
Komma bei Infinitiv- und Partizipgruppen (§ 76)	40
<b>F Worttrennung am Zeilenende</b>	42
Übersicht über die Vorschläge der Kommission	42
Allgemeines	42
Aufbau des Regelwerks (§ 107 bis § 112)	42
Abtrennung eines Vokalgraphems (§ 107 E, § 108, § 111 E2)	43
Trennung von <st> (§ 108)	44
Trennung bei Folgen aus Konsonantgraphem + <pf> (§ 108)	45
Trennung von Kombinationen aus Obstruent- und Sonorantgraphem bei indigenen Wörtern (§ 108)	46
Trennung von Kombinationen aus Obstruent- und Sonorantgraphem bei Fremdwörtern (§ 110)	48
Morphologische Trennung (§ 111, § 112)	49
<b>Zusammenfassende Bemerkungen der Zwischenstaatlichen Kommission zu den Stellungnahmen der Beiräte</b>	51
<b>Anlagen</b>	56
<b>1. Stellungnahmen der Beratungsgremien</b>	57
a) Ergebnisse einer Anhörung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zum 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung	57
b) Stellungnahme des bundesdeutschen Beirats zum 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung	63
c) Stellungnahme des Beirats für Sprachentwicklung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Österreich zum 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung	65
<b>2. Auswirkungen der von der Kommission vorgeschlagenen Regeländerungen für den Buchstaben D am Beispiel des Österreichischen Wörterbuchs</b>	67

# EINLEITUNG

Turnusmäßig erstattet die Zwischenstaatliche Kommission für deutsche Rechtschreibung Bericht über ihre Arbeit, über die Ergebnisse ihrer Beratungen, über weitere Vorhaben. Der 4. Bericht umfasst den Zeitraum zwischen Anfang 2002 und Ende 2003. In diesem Zeitraum wurden folgende Sitzungen abgehalten:

Datum	Ort
15. bis 16. März 2002	Mannheim
31. Mai bis 1. Juni 2002	Tramin/Südtirol
8. bis 9. Oktober 2002	Mannheim
13. bis 14. Dezember 2002	Mannheim
10. bis 11. März 2003	Mannheim
16. bis 17. Mai 2003	Mannheim
4. Juli 2003	Mannheim
17. bis 18. Oktober 2003	Berlin
21. bis 22. November 2003	Mannheim

Dieser 4. Bericht hat eine Sonderstellung gegenüber den bisherigen Berichten: Im Hinblick auf die in der Wiener Absichtserklärung von 1996 vereinbarte Übergangsfrist bis 31. Juli 2005 weist in ihm die Zwischenstaatliche Kommission aus, welche Modifikationen sie für das Regelwerk vorschlägt.

Die Aufgaben der Kommission sind in Artikel III der Wiener Absichtserklärung von 1996 festgelegt. Daraus ergibt sich im Einzelnen, die Umsetzung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zu beobachten, Anfragen zu beantworten, Kritik aufzugreifen und entsprechend zu berücksichtigen, das neue Regelwerk auf etwaige Schwachstellen zu untersuchen und nötigenfalls Vorschläge für dessen Anpassung zu erarbeiten. Es war schon immer erklärte Absicht der Kommission, eine gewisse Zeit der praktischen Anwendung der Neuregelung abzuwarten, bevor Vorschläge zu Detailanpassungen gemacht werden. Die meisten der sich aus der Anwendung der neuen Rechtschreibung ergebenden Probleme sind – wie vorhersehbar – auf Umstellungsschwierigkeiten zurückzuführen, die sich aber mit zunehmendem Gebrauch der neuen Schreibregeln mehr und mehr relativieren.

Die Kommission hat mehrere Gespräche mit Fachleuten der großen Wörterbuchverlage geführt. Nicht zuletzt deshalb ist es gelungen, dass heute im deutschsprachigen Raum kaum noch unterschiedliche Schreibungen ein und desselben Wortes aufgrund unterschiedlicher Regelauslegung anzutreffen sind. Die führenden Rechtschreibwörterbücher verfahren weitgehend konform. Unsicherheiten, die sich unmittelbar im Anschluss an die Einführung der Neuregelung in den Neuauflagen der Wörterbücher zeigten, hatten ihren Ursprung u. a. darin, dass es bis zum März 1997, als die Zwischenstaatliche Kommission ihre Arbeit aufnehmen konnte, keine offizielle Regelauslegung gab.

Darüber hinaus hat sich die Kommission mit Sprachbuchautoren und -autorinnen, mit Rechtschreibdidaktikern und -didaktikerinnen, mit professionell Schreibenden und mit den Fachbeamten und -beamtinnen der Kultusministerien beraten und den allgemeinen Schreibgebrauch beobachtet, um ein möglichst ausgewogenes Bild der Situation zu gewinnen. Sie hat die schulischen Erfahrungen berücksichtigt und kritische Darstellungen in den Medien und in der Fachliteratur aufmerksam verfolgt und im Detail diskutiert (z. B. die Arbeiten von *Peter Eisenberg*, *Winfried Kürschner*, *Gustav Muthmann*, *Gerhard Schoebe* und *Dieter E. Zimmer* sowie die Regelung der Nachrichtenagenturen). Die Kommission hat damit ihre Bemühungen fortgesetzt, über die sie in ihrem 3. Bericht (öffentlich zugänglich unter [www.rechtschreibkommission.de](http://www.rechtschreibkommission.de)) informiert hat.

Zuletzt wurde ein Vorschlag der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung (Darmstadt) aus dem Jahre 2003 mit großer Aufmerksamkeit studiert. Für die Kommission ergab sich, dass dieser Vorschlag nicht als eine Ergänzung oder Modifizierung des amtlichen Regelwerks angesehen werden kann. Er stellt kein Regelwerk als Einheit von Regelteil und Wörterverzeichnis dar, sondern bietet im Wesentlichen lediglich Listen bevorzugter Einzelwortschreibungen. Das aber widerspricht der Grundkonzeption des amtlichen Regelwerks: Es war erklärtes Ziel der Neuregelung, den Schreibenden wieder die Möglichkeit zu geben, allein aufgrund der Anwendung der Rechtschreibregeln zu richtigen Wortschreibungen kommen zu können. Demgegenüber verlangte die frühere Regelung ein häufiges Nachschlagen im Wörterbuch. Diese unbefriedigende Situation hatte sich im Laufe der Jahrzehnte aufgrund der Tatsache ergeben, dass das amtliche Regelwerk von 1901 bis 1996 nicht mehr systematisch modifiziert bzw. ergänzt worden war. Die richtige Schreibung eines großen Teils der Wörter konnte nur den Wörterbüchern entnommen werden, die sehr wohl Neuerungen aufgenommen haben, dafür aber vielfach keinerlei Orientierung im Regelwerk von 1901 finden konnten. Somit ergab sich eine große Zahl von Einzelfallregelungen. Der Vorschlag der Akademie würde diese Linie fortführen. Er kann daher nicht als Kompromiss betrachtet werden, auch wenn er als solcher deklariert wurde.

Die Kommission ist zu der Überzeugung gelangt, dass die wesentlichen Neuerungen des amtlichen Regelwerks von 1996 unverändert bleiben sollten. Viele dieser Regelungen haben nachweislich spürbare Erleichterungen bei den Erstlern gebracht. In den Teilbereichen Laut-Buchstaben-Zuordnungen, Groß- und Kleinschreibung, Schreibung mit Bindestrich, Zeichensetzung, Worttrennung am Zeilenende ist die Kritik am neuen Regelwerk auf wenige Einzelpunkte beschränkt. Die grundlegenden Verbesserungen im Vergleich zur alten Regelung werden allgemein anerkannt. Kritik bezog sich bislang im Wesentlichen auf bestimmte Teilbereiche der Getrennt- und Zusammenschreibung sowie auf solche Fälle, bei denen aufgrund der grammatischen Gegebenheiten unterschiedliche Schreibmöglichkeiten begründbar wären (z. B. *ohne weiteres/ohne Weiteres*), bisher aber nur eine Schreibung zugelassen ist (*ohne weiteres*).

In den folgenden Abschnitten des Berichts, die sich in ihrer Abfolge an den Kapiteln des amtlichen Regelwerks orientieren und jeweils Bezug auf bestimmte Paragraphen nehmen, werden genau jene Erscheinungen aufgegriffen, die immer wieder Anlass zu sachlicher Kritik waren.

Die Kommission schlägt in manchen Fällen Präzisierungen vor, weil sich gezeigt hat, dass manche Regeln unterschiedlich ausgelegt werden konnten bzw. unterschiedlich ausgelegt wurden. So können etwa weitere Beispiele die Zielrichtung der Regeln verdeutlichen. In anderen Fällen wurde die Kommission kritisch darauf hingewiesen, dass die Grundidee des Regelwerks, nach der es möglich sein soll, allein aufgrund der Regeln richtig zu schreiben und nicht jedes Wort im Wörterverzeichnis nachschlagen zu müssen, nicht konsequent genug durchgehalten wurde. Die Vorschläge der Kommission zielen daher in Teilbereichen auf eine weitere Beseitigung von Ausnahmen ab, sodass die Regelkonformität im Sinne der Grundintention erhöht wird. Generell wird jedem der sechs Hauptabschnitte eine zusammenfassende Darstellung der von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen vorangestellt. Die einzelnen Änderungsvorschläge ergeben sich aus der Auseinandersetzung mit der vorgebrachten Kritik. Jeder Abschnitt gliedert sich deshalb in die Punkte «Kritik» – «Diskussion» – «Fazit». Als Fazit kann sich ergeben, dass keinerlei Änderung nötig ist, jedoch können auch Regeländerungen, Regelpräzisierungen oder Einzelfalländerungen vorgeschlagen werden. Um anschaulich zu machen, welche quantitativen Auswirkungen die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen haben würden, zeigt die Kommission diese auf der Basis des Österreichischen Wörterbuches exemplarisch am Buchstaben D auf (vgl. Anlage 2).

Wie schon zum vorangegangenen dritten Bericht der Kommission, so haben auch diesmal die Beiräte in Österreich und in Deutschland ihr Votum abgegeben. Alle von den Beiräten vorgelegten Stellungnahmen wurden mit den Beiratsmitgliedern ausführlich erörtert und entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu den Vorschlägen der Kommission eine Anhörung durchgeführt. Die drei Stellungnahmen finden sich als Anlagen 1a) bis c) und zusammenfassende Bemerkungen der Kommission dazu auf S. 51-55.

Änderungen, die sich im Hinblick auf den 1.8.2005 eventuell ergeben, wird die Kommission in das Regelwerk einarbeiten und dabei auch redaktionelle Versehen richtig stellen. Die Kommission ist die zentrale Anlauf- und Schlichtungsstelle für Probleme der Orthografie im deutschen Sprachraum. Sie gibt Auskunft über Regelauslegungen (hauptsächlich über die Geschäftsstelle am Institut für Deutsche Sprache in Mannheim). Sie beobachtet die Anwendung und die Entwicklung der deutschen Rechtschreibung, wobei ihre Aufgabe sehr entscheidend in jenem Bereich liegen wird, in dem es derzeit Schreibvarianten gibt. Sie wird feststellen, ob sich eine bestimmte Schreibvariante gegenüber einer anderen so stark durchsetzt, dass sie künftig als einzig richtige Schreibung verwendet werden soll.

Sie muss aber auch Tendenzen beobachten, die neue Schreibungen mit sich bringen – dies z. B. bei der Fremdwortschreibung bzw. bei der Assimilation von Fremdwörtern. Die Kommission wird besonders sorgfältig darauf zu achten haben, dass neue Entwicklungen ermöglicht und nicht durch frühzeitige Fixierung behindert werden. Die Schreibenden können daher in Zweifelsfällen davon ausgehen, dass sie ihre Präferenzen frei wählen können, sofern die amtlichen Regeln eine Schreibung nicht explizit ausschließen.

Die Einführung der neuen Rechtschreibung und die sich anschließende, äußerst emotional geführte Diskussion haben auch in der Sprachwissenschaft zu einem Schub wissenschaftlicher Beschäftigung mit Orthografie, Graphematik und Schrifttheorie geführt (vgl. die von der Kommission fortlaufend aktualisierte Bibliografie unter der Internetadresse [www.rechtschreibkommission.de](http://www.rechtschreibkommission.de)). Es erschienen Einzelaufsätze, Sammelbände und Monografien unterschiedlicher theoretischer Richtungen. Die Kommission hält diese wissenschaftliche Diskussion auch für ihre weitere Arbeit nach 2005 für außerordentlich wichtig. So hat das Institut für Deutsche Sprache (IDS) auf Anregung der Kommission hin in seinen Forschungsplan ein Forschungsprojekt zur vergleichenden (Ortho)Grafie als unterschiedliche visuelle Materialisierung von Schriftstrukturen und Normierung in europäischen Sprachen aufgenommen. Ferner erwägt die Zwischenstaatliche Kommission eine wissenschaftliche Tagung zu theoretischen Problemen der Orthografie (und ihrer Neuregelung) auszurichten.

In diesem Zusammenhang hält die Zwischenstaatliche Kommission auch fest, dass die mit dem Institut für Deutsche Sprache (IDS) vereinbarte Wiederbesetzung der Forschungsstelle (Stelle Mentrup) für Juli 2004 vorgesehen ist. Die Zwischenstaatliche Kommission braucht eine wissenschaftliche Arbeitsstelle zur Orthografie, die die Entwicklung der Schreibung kontinuierlich, z. B. auf der Grundlage der elektronisch erstellten Wortlisten des IDS, beobachtet. Außerdem sind dem IDS umfangreiche Nachlässe von Sprachpflegern und Orthografieforschern zugegangen, die von außerordentlichem Wert für die Sozialgeschichtsschreibung der Rechtschreibung und Rechtschreibreform sind; sie müssen aufgearbeitet werden.



# **A Laut-Buchstaben-Zuordnungen**

## **Übersicht über die Vorschläge der Kommission**

- **Regeländerungen**

Es werden keine Regeländerungen vorgeschlagen.

- **Regelpräzisierungen**

Es werden keine Regelpräzisierungen vorgeschlagen.

- **Einzelfalländerungen**

Es werden keine Einzelfalländerungen vorgeschlagen.

- **Geänderte Darstellung**

einschlägiger Fälle im Wörterverzeichnis, bedingt durch die Entscheidung, die assimilierten Variantenschreibungen möglichst als erste anzuführen. Damit zusammenhängend redaktionelle Änderungen im Vorwort (Abschnitt 3.2(3)), in § 20(2) und § 32(2) sowie in der Zeichenerklärung zum Wörterverzeichnis.

## **Allgemeines**

Bereits in ihrem ersten Bericht vom Januar 1998 hatte die Kommission hinsichtlich des Bereichs der Laut-Buchstaben-Zuordnungen festgestellt,

- dass sich die Schreibung an der deutschen Standardsprache orientiert und die Neuregelung prinzipiell an den tradierten Relationen festhält, dass also keine bisher nicht vorhandenen Zuordnungen eingeführt werden,
- dass die Neuregelung lediglich einzelne Ausnahmeschreibungen beseitigt und darauf abzielt, unter synchronischem Aspekt das Stammprinzip zu stärken sowie dem weit fortgeschrittenen Integrationsprozess einiger entlehnter Wörter Rechnung zu tragen, und
- dass die Schreibung von Eigennamen nicht von der Neuregelung betroffen ist, sondern sich im Allgemeinen weiterhin nach der amtlichen Beurkundung und ähnlichen Festschreibungen richtet.

An diesen allgemeinen Feststellungen hat sich nichts geändert.

Zu beobachten ist, dass die Kritik an den von der Neuregelung betroffenen Schreibungen, die dem Bereich der Laut-Buchstaben-Zuordnungen zuzurechnen sind, heute generell weit weniger intensiv vorgetragen wird und dass viele anfangs monierte Neuschreibungen inzwischen nur noch äußerst selten oder gar nicht mehr Gegenstand kritischer Äußerungen sind. Auch wird nicht selten die Beseitigung weiterer noch erhalten gebliebener Ausnahmen gefordert.

Die Kommission hat vor dem Hintergrund dieser Beobachtung und unter Einbeziehung aller vorgebrachten Argumente wiederholt folgende Probleme erörtert:

Im Hinblick auf die Veränderung der Stammschreibung

- die Rücknahme neuer Schreibungen einerseits sowie
- den weiteren Abbau noch bestehender, der Systematik zuwiderlaufender Fälle andererseits.

Im Hinblick auf zulässige Variantenschreibungen

- den Vorschlag, verzichtbare Variantenschreibungen zu streichen sowie
- Veränderungen in der Variantenführung vorzunehmen.

Die Kommission ist insgesamt zu dem Ergebnis gelangt, dass im Bereich der Laut-Buchstaben-Zuordnungen weder eine Regeländerung noch eine Regelpräzisierung erforderlich ist. In Bezug auf die oben genannten vier Problembereiche lagen dieser Entscheidung im Einzelnen folgende Überlegungen zugrunde.

## ***Zur Frage der Rücknahme neuer Schreibungen (§ 2, § 13, § 16, § 20, § 32)***

### **KRITIK**

Besonders anfänglich, d. h. nach Bekanntwerden der Neuregelung, wurde verschiedentlich die Rücknahme einiger neuer Schreibungen wie *nummerieren*, *behände* oder *Tollpatsch* gefordert.

### **DISKUSSION**

In ihrem ersten Bericht hatte die Kommission erwogen in einigen wenigen Fällen die alte Schreibung wenigstens als Variantenschreibung noch weiterhin zuzulassen. Inzwischen ist die Kritik an den neuen Schreibungen, die das Prinzip der Stammschreibung und damit die Systematik stärken, stark abgeflaut und taucht nur noch sehr vereinzelt auf. Ganz offensichtlich spielt – wie innerhalb so kurzer Zeit schon festzustellen ist – hier die Gewöhnung eine große Rolle. Unabhängig von allen linguistischen oder nicht-

linguistischen Argumenten ist – wie Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigen – eine gewisse Zeit vonnöten, gespeicherte Schreibschemata durch neue zu ersetzen. Die Etablierung von Neumotivierungen ermöglicht ein richtiges Schreiben auch für all jene, die nicht über sprachhistorische Kenntnisse verfügen, und liegt also im Interesse der breiten Öffentlichkeit.

#### **FAZIT**

Die Kommission befürwortet im Bereich der Laut-Buchstaben-Zuordnungen eine Rücknahme neuer Schreibungen nicht.

### ***Zur Frage des weiteren Abbaus noch bestehender unsystematischer Schreibungen (§ 4, § 14, § 17)***

#### **KRITIK**

Gefordert wird – im Gegensatz zum vorhergehenden Punkt – auch der weitere Abbau noch bestehender unsystematischer, also dem Prinzip der Stammschreibung nicht entsprechender Schreibungen. Dazu gehören einerseits traditionelle Ausnahmeschreibungen wie *Säule*, *räuspfern* oder *sich sträuben*, die sich nicht auf einen entsprechenden nichtumgelauteten Wortstamm zurückführen lassen (vgl. § 17 des amtlichen Regelwerks und analoge Ausnahmefälle), andererseits Fälle wie *Top*, *Shop*, *Pop* oder *Strip*, für die es – analog zu *Tipp* wegen *tippen* oder *Stopp* wegen *stoppen* usw. – die Verdoppelung des Konsonantenbuchstabens in *toppen*, *shoppen/Shopping*, *poppig*, *stripfen/Stripper* usw. auch bereits gibt.

#### **DISKUSSION**

Was die traditionellen Ausnahmeschreibungen angeht (vgl. die entsprechenden «Ausnahmeparagrafen» des Regelwerks für Fälle von *ätzen* über *sich räuspfern* bis hin zu *Kaiser*), so gab es im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuregelung bereits entsprechende Überlegungen, die jedoch ungeachtet des Vorzugs einer besseren Eingliederung in die grundlegenden Laut-Buchstaben-Zuordnungen von Seiten der Öffentlichkeit heftig kritisiert und daher letztlich nicht weiter verfolgt wurden.

Schreibungen wie *Toppl/topp*, *Shopp*, *Popp* oder *Stripp* würden einen Schritt in Richtung Systematisierung bedeuten. An die Stelle bisheriger Einzelfestlegungen würde weit gehende Regelmäßigkeit treten. Mit doppeltem Konsonantenbuchstaben könnte man dann alle einsilbigen Substantive schreiben, die verwandte Wörter mit einer solchen Schreibung neben sich haben (also dann auch *Popp* wegen *poppig*, *Chatt* wegen *chatten* usw.).

Gegen eine derartige Regelung spricht, dass eine solche forcierte grafische Assimilation auch einige Fremdwörter betreffen würde, die zurzeit eine hohe Gebrauchsfrequenz aufweisen ohne Anzeichen der Assimilation erkennen zu lassen, was vor allem damit zusammenhängt, dass sie auch international üblich sind (etwa *Shop, Chat, Pop*). Außerdem wird die Begründbarkeit der Schreibung mit Doppelkonsonantenbuchstaben in derartigen Fällen in der Wissenschaft zurzeit konträr diskutiert.

## **FAZIT**

Die Kommission sieht hier – zumindest, was die einsilbigen Substantive aus dem Englischen angeht – möglichen Handlungsbedarf für die Zukunft, möchte zum jetzigen Zeitpunkt aber keine weiteren integrierten Schreibungen zur Diskussion stellen, sondern die Schreibentwicklung noch weiter beobachten und den Verlauf des wissenschaftlichen Disputs verfolgen.

## ***Zur Frage des Verzichts auf Variantenschreibungen (§ 20(2), § 32(2))***

### **KRITIK**

Gelegentlich wird die Forderung laut, zu überprüfen, ob es verzichtbare Variantenschreibungen gibt. Andererseits wird von Kritikern auch versucht, durch vermehrte Variantenschreibungen zu Kompromisslösungen zu kommen.

### **DISKUSSION**

Variantenschreibungen existieren aus ganz unterschiedlichen Gründen. In manchen Fällen sind zwei Schreibungen gleichermaßen linguistisch begründbar und die Zulassung nur einer Schreibung käme einer Bevormundung der Schreibenden gleich. In anderen – zahlreichen – Fällen zeigt sich in der unterschiedlichen Schreibung eines Wortes der Fortgang der Sprach- und Schreibentwicklung. Hier sind die Übergänge fließend und häufig bestehen zwei Schreibformen längere Zeit nebeneinander. Variantenschreibungen existieren auch nicht nur hinsichtlich der Laut-Buchstaben-Zuordnung, sondern ebenso in allen anderen Bereichen. Sie stellen für die Schreibenden einerseits eine Bereicherung dar und vermindern die Gefahr des fehlerhaften Schreibens, doch vermehrt sich andererseits auch die Zahl der einzuprägenden Schreibungen, sofern nicht auf klare Regeln zurückgegriffen werden kann. Die Zahl der Variantenschreibungen sollte daher überschaubar gehalten werden und auf begründbare Fälle beschränkt bleiben. Die Notwendigkeit vorhandener Varianten ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

## FAZIT

Die Kommission schließt nicht aus, dass in Zukunft auf manche Variantenschreibungen verzichtet werden kann. Das wird vor allem solche Varianten betreffen, die lediglich ein Zugeständnis an gespeicherte Schreibschemata der alten Rechtschreibung darstellen. Nach Meinung der Kommission sind aber auch derartige Variantenschreibungen Ausdruck der orthografischen Entwicklung und im Hinblick auf die Neuregelung ausreichend bedacht worden. Die Kommission verweist auf den notwendigen Umgewöhnungsprozess und schlägt vor, zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Variantenschreibungen zu streichen.

## ***Veränderung der Darstellung von Varianten bei Fremdwörtern (Wörterverzeichnis)***

### KRITIK

Zu Irritationen hat die für die Schreibenden bisweilen schwer durchschaubare Kennzeichnung von Vorzugs- und Nebenvarianten (z. B. *Biografie* als Hauptvariante gegenüber *Biographie*, aber *Geographie* als Hauptvariante gegenüber *Geografie*) geführt.

### DISKUSSION

Die Kennzeichnung von Haupt- und Nebenformen (bei Variantenschreibungen von Fremdwörtern) ist als Ausdruck einer angestrebten «gezielten Variantenführung» zu verstehen. Diese gezielte Variantenführung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass neu zugelassene assimilierte Schreibungen in der Regel zuerst als Nebenform bereits vorhandenen Schreibungen an die Seite treten, im Verlaufe der Zeit von der Schreibgemeinschaft aber immer mehr akzeptiert und nicht selten dann sogar bevorzugt werden (vgl. *Chatouille* > *Schatulle*, *Strike* > *Streik*, *Bureau* > *Büro*, *Telephon* > *Telefon* usw.). Das gilt vor allem für den nichtfachlichen Schreibgebrauch, während in Fachtexten oft die fremdsprachliche Schreibung beibehalten wird (vgl. *Phonologie*). Dieser Prozess, den zu beobachten eine der längerfristigen Aufgaben der Kommission ist, sollte durch die von Zeit zu Zeit zu überprüfende Kennzeichnung von Haupt- und Nebenformen widerspiegelt werden. Als problematisch erweist sich aber eine vom konkreten Text losgelöste Zuordnung einzelner Fremdwörter zum bevorzugt fachsprachlichen oder nichtfachsprachlichen Gebrauch und eine dementsprechend anzusetzende Haupt- und Nebenform.

## FAZIT

Ohne auf die gezielte Variantenführung zu verzichten – die als Prozess ohnehin erst in größeren Zeiträumen sichtbar werden kann –, plädiert die Kommission dafür, im Regelwerk progressive (integrierte) Variantenschreibungen möglichst an erster Stelle aufzuführen und gleichzeitig auf die Kennzeichnung von Hauptform (Vorzugsvariante) und Nebenform gänzlich zu verzichten.

Die Anführung der progressiven (integrierten) Variante an erster Stelle unterstreicht den Wunsch, dass diese Form sich durchsetzen möge, ohne eine ausdrückliche Verwendungsempfehlung auszusprechen. Außerdem entspricht der Verzicht auf eine ausdrückliche Kennzeichnung von Haupt- und Nebenform der Grundintention des amtlichen Regelwerks, Fremdwörter prinzipiell als deutsche Wörter zu behandeln. Er erlaubt es, den Prozess der Integration vorurteilsfrei zu beobachten, ihn also nicht vorzubestimmen. Erst auf längere Sicht wird es dann möglich sein, auch zu entsprechenden Schlussfolgerungen zu kommen.

Sich daraus ergebende redaktionelle Überarbeitungen betreffen:

- im Wörterverzeichnis des amtlichen Regelwerks die Streichung aller Verweise bei Fremdwörtern, mit denen durch «auch» bzw. «s[iehe].» auf eine Neben- bzw. Hauptvariante verwiesen wird;
- in der Zeichenerklärung zum Wörterverzeichnis die Streichung der Erklärungen zu «auch» und «s[iehe].»;
- im Regelwerk unter den Paragraphen 20(2) und 32(2) die Streichung der in Klammern stehenden Verweise auf das Wörterverzeichnis, die die Haupt- und Nebenformen betreffen  
sowie
- im Vorwort die Umformulierung des Abschnitts 3.2(3).

# ***B Getrennt- und Zusammenschreibung***

## ***Übersicht über die Vorschläge der Kommission***

- **Regeländerungen**  
Verbindungen mit Partizipien (§ 36 E2)
- **Regelpräzisierungen**  
Kriterien für Getrenntschreibung von Partikel + Verb (§ 34 E1)  
Mehrteilige Anglizismen (§ 37(1), § 37 E1,  
siehe auch C Schreibung mit Bindestrich § 45(2))
- **Einzelfalländerungen**  
Liste von Partikeln, die mit Verben  
trennbare Zusammensetzungen bilden können (§ 34(1))  
Einzelfälle des Typs Substantiv + Verb (*Leid tun/leidtun*)  
(§ 34(3), § 34 E3(5), siehe auch § 55(4))

## ***Allgemeines***

In kritischen Äußerungen zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung wird die Getrennt- und Zusammenschreibung besonders häufig genannt. Die in diesem Teilbereich zu treffenden Normierungen haben es mit komplexen Gegebenheiten im Überschneidungsbereich von Grammatik und Semantik zu tun, denen eine orthografische Regelung kaum allseitig gerecht werden kann.

Im amtlichen Regelwerk von 1902 war dieser Bereich nicht normiert worden. Erst im «Buchdrucker-Duden» und danach in der 9. und allen folgenden Auflagen des Rechtschreibdudens wird auch die Getrennt- und Zusammenschreibung berücksichtigt, aber in der 9. Auflage des Dudens heißt es dazu ausdrücklich: «Feste Regeln lassen sich darüber nicht geben» (Duden 1915, S. XXVIII). In den späteren Auflagen des Dudens wurden die Regeln zur Getrennt- und Zusammenschreibung ausdifferenziert, wobei es auch zu zahlreichen widersprüchlichen Festlegungen kam. Vielfach wird behauptet, dass die Getrennt- und Zusammenschreibung überhaupt nicht systematisch, vollständig und zugleich vereinfachend geregelt werden könne. Es ist daher nicht erstaunlich, dass gerade in Bezug auf diesen Bereich unterschiedliche Auffassungen vor-

handen sind.

Eine systematische und zugleich vereinfachende Regelung kann nach Auffassung der Kommission nur in einer möglichst konsequenten Verallgemeinerung entweder des grammatischen Aspekts (weitgehende Getrennschreibung) oder des semantischen Aspekts (häufige Zusammenschreibung) bestehen. Im neuen Regelwerk von 1996 wird der Verallgemeinerung des grammatischen Aspekts (weitgehende Getrennschreibung) der Vorrang gegeben, da Regelungen, die sich auf die Semantik beziehen, schwerer nachvollzogen werden können. Das heißt, dass im neuen Regelwerk der schon bisher geltende Grundsatz, wonach in nicht eindeutig geregelten Bereichen getrennt geschrieben werden soll, verstärkt wird. Die Getrennschreibung gilt als Normalfall und nur die Zusammenschreibung ist eigens zu regeln. Für die Schreibungsentscheidung werden verschiedene formale Proben als Kriterien bestimmt.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass sich auch diese formalen Proben in einigen Fällen nicht eindeutig anwenden lassen. Die Kommission hat von Anbeginn ihrer Tätigkeit entsprechende Kritikpunkte erörtert und an Lösungsvorschlägen im Hinblick auf den 1.8.2005 gearbeitet. Dabei hat die Kommission den seit 1996 in Gang befindlichen gesellschaftlichen Diskussionsprozess aufgenommen, die vorgebrachten Argumente abgewogen und für ihre Vorschläge fruchtbar zu machen versucht.

Die Änderungsvorschläge der Kommission verstärken das genannte Grundprinzip dadurch, dass die formalen Proben genauer erläutert und gegebenenfalls zusätzliche Entscheidungshilfen eingeführt werden. Sie erweitern zudem die Freiräume der Schreibenden dort, wo sowohl die Getrennt- als auch die Zusammenschreibung gut begründbar ist, durch das Zulassen beider Schreibungen.

Die wesentlichen Kritikpunkte werden nachfolgend diskutiert.

## ***Zum Begriff «Partikel» (§ 33 bis § 37)***

### **KRITIK**

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht ist die Verwendung des Begriffs «Partikel» in einigen Regeltexten moniert worden, da dieser Begriff problematisch sei.

### **DISKUSSION**

Es trifft zu, dass der grammatische Terminus «Partikel» in Grammatiken unterschiedlich gebraucht wird. Dennoch wird «Partikel» im Allgemeinen als zusammenfassende Bezeichnung für die Gruppe von Wörtern, die im Unterschied zu Substantiv, Verb, Adjektiv usw. in der Regel nicht flektierbar sind, akzeptiert und verstanden.



## FAZIT

Der Begriff ist daher in den Regeltexten für die Zusammenfassung von Adverbien und Präpositionen durchaus brauchbar und wird beibehalten.

## **Liste von Partikeln, die mit Verben trennbare Zusammensetzungen bilden können (§ 34(1))**

### KRITIK

Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Liste der Partikeln, die als geschlossene Liste zu interpretieren ist, Lücken aufweist.

### DISKUSSION

Wird die Liste in der jetzigen Form beibehalten, müsste sie als offene Aufzählung kenntlich gemacht werden, etwa durch z. B. oder usw.

Um den Charakter einer geschlossenen Liste zu gewährleisten, müsste die Liste um die folgenden fehlenden Partikeln bzw. Partikelvarianten ergänzt werden: *dahinter-*, *d(a)rauf-*, *d(a)rauflos-*, *d(a)rin-*, *d(a)rüber-*, *d(a)rum-*, *d(a)runter-*, *davor-*, *draus-*, *hinter-*, *hinterdrein-*, *nebenher-*, *vornüber-*.

### FAZIT

Die Kommission ist für eine geschlossene Liste und schlägt daher vor, die Aufzählung um die genannten Partikeln zu erweitern. § 34(1) bekommt aufgrund der Ergänzungen folgende Gestalt:

- (1) Zusammensetzungen aus Partikel + Verb mit den folgenden ersten Bestandteilen:

*ab-* (Beispiele: *abändern*, *abbauen*, *abbeißen*, *abbestellen*, *abbiegen*), *an-*, *auf-*, *aus-*, *bei-*, *beisammen-*, *da-*, *dabei-*, *dafür-*, *dagegen-*, *daher-*, *dahin-*, *dahinter-*, *daneben-*, *dar-*, *d(a)ran-*, *d(a)rauf-*, *d(a)rauflos-*, *d(a)rein-*, *d(a)rin-*, *da(r)nieder-*, *d(a)rüber-*, *d(a)rum-*, *d(a)runter-*, *davon-*, *davor-*, *dawider-*, *dazu-*, *dazwischen-*, *draus-*, *durch-*, *ein-*, *einher-*, *empor-*, *entgegen-*, *entlang-*, *entzwei-*, *fort-*, *gegen-*, *gegenüber-*, *her-*, *herab-*, *heran-*, *herauf-*, *heraus-*, *herbei-*, *herein-*, *hernieder-*, *herüber-*, *herum-*, *herunter-*, *hervor-*, *herzu-*, *hin-*, *hinab-*, *hinan-*, *hinauf-*, *hinaus-*, *hindurch-*, *hinein-*, *hintan-*, *hintenüber-*, *hinter-*, *hinterdrein-*, *hinterher-*, *hinüber-*, *hinunter-*, *hinweg-*, *hinzu-*, *inne-*, *los-*, *mit-*, *nach-*, *nebenher-*, *nieder-*, *über-*, *überein-*, *um-*, *umher-*, *umhin-*, *unter-*, *vor-*, *voran-*, *vorauf-*, *voraus-*, *vorbei-*, *vorher-*, *vornüber-*, *vorüber-*, *vorweg-*, *weg-*, *weiter-*, *wider-*, *wieder-*, *zu-*, *zurecht-*, *zurück-*, *zusammen-*, *zuvor-*, *zuwider-*, *zwischen-*

Auch: *auf-* und *abspringen*, *ein-* und *ausführen*, *hin-* und *hergehen* usw.

Wörterverzeichnis:

Die Einträge für die eingefügten Partikeln sind analog dem folgenden Beispiel anzupassen:

Jetzige Fassung:

**dahinter** [kommen, stehen ... § 34 E1]

Neue Fassung:

**dahinter** ∪ kommen, ...stehen ... § 34(1) ≠ dahinter kommen, stehen ...

**dahinter** [kommen, stehen ... § 34 E1 ≠ dahinterkommen, ...stehen ...]

## ***Kriterien für die Getrennschreibung von Partikel + Verb (§ 34 E1)***

### **KRITIK**

Es wird moniert, dass in § 34 E1 – kontrastierend zu § 34(1) – die Getrennschreibung von in § 34(1) genannten Partikeln und Verben in einer Wortgruppe lediglich erwähnt wird ohne Kriterien zu nennen, die die Schreibenden zur normgerechten Schreibung führen.

### **DISKUSSION**

In der Tat ist § 34 E1 recht lakonisch formuliert. Für den freien Gebrauch von in § 34(1) genannten Partikeln als Adverbial ist kennzeichnend, dass die Partikel vom Verb durch weitere Satzbestandteile getrennt sein kann, z. B. er möchte *dabei* auf seinem Drehsessel *sitzen* (= *dabei sitzen*), sie haben *zusammen* auf dem Sportplatz *gespielt* (= *zusammen spielen*).

Bei der trennbaren Zusammensetzung ist das nicht möglich und die abtrennbare Partikel kann im Infinitiv, in den Partizipformen und in Endstellung im Nebensatz nur unmittelbar vor dem Verb stehen, z. B. er möchte *dabeisitzen* (während die anderen Karten spielen), hier haben mehrere Faktoren *zusammengespielt*.

Hilfsweise kann außerdem die Betonung zu Rate gezogen werden: Wenn die Partikel Verbzusatz ist, liegt die Betonung im Allgemeinen auf der Partikel (*dabeisitzen*, *zusammenspielen*); ist sie Adverbial, liegt die Betonung im Allgemeinen auf dem Verb (*dabei sitzen*, *zusammen spielen*). Unter bestimmten kommunikativen Bedingungen, z. B. bei emphatischer Betonung, kann dieses Kriterium jedoch versagen.

## FAZIT

Die Kommission schlägt vor, in § 34 E1 als verlässliche Entscheidungshilfe das grammatische Kriterium, dass zwischen Partikel (Adverbial) und Verb weitere Satzbestandteile stehen (können), einzuführen. § 34 E1 hat dann folgenden Wortlaut:

E1: Viele dieser Partikeln können auch als freies Adverbial mit Verben auftreten und werden in diesem Fall als Teil einer Wortgruppe in allen Formen bzw. Stellungen vom Verb getrennt geschrieben. Kennzeichnend für den Gebrauch als Adverbial ist, dass zwischen Partikel und Verb weitere Satzbestandteile stehen können: *er wollte dabei (auf seinem Bürostuhl) sitzen, sie wird das Rennen wieder (mit großem Vorsprung) gewinnen, während sie zusammen (auf dem Sportplatz) spielten.*

## **Getrenntschreibung bei Fällen aus Adjektiv + Verb, bei denen das Adjektiv in dieser Verbindung erweiterbar oder steigerbar ist (§ 34(2.2), § 34 E3(3))**

### KRITIK

Es ist eingewandt worden, dass sich die Kriterien der Erweiterbarkeit bzw. der Steigerbarkeit des ersten, adjektivischen Bestandteils in Verbindungen von Adjektiv + Verb in einigen Fällen als nicht zielführend erwiesen haben.

### DISKUSSION

Probleme bei der Anwendung der genannten Kriterien können besonders in zweierlei Hinsicht auftreten: Zum einen greift bei einigen Adjektiven aufgrund ihrer nichtskalaren Eigenschaft das Kriterium der Steigerung nicht (z. B. *tot, wahr*), zum anderen ist bei der Erweiterungsprobe nicht immer klar, ob die Erweiterung das Adjektiv bzw. Adverb betrifft oder ob sie sich auf die ganze Verbalphrase bezieht. In den meisten Fällen ist die Anwendung der Kriterien jedoch ohne Probleme möglich.

Die vorgeschlagenen alternativen Lösungswege verfolgen im Wesentlichen drei Richtungen: zahlreiche Einzelfalllösungen unter Berücksichtigung semantischer Gesichtspunkte; generelle Freigabe der Schreibung in diesem Teilbereich; Betonung als schreibungsentscheidendes Kriterium. Alle drei Ansätze können jedoch nicht befriedigen, da sie mit zentralen Grundsätzen der Neuregelung nicht im Einklang stehen, nach denen für alle wesentlichen orthografischen Teilbereiche die normgemäße Schreibung jedes Einzelfalles aus dem Regelwerk herleitbar und nicht ausschließlich aus dem Wörterverzeichnis zu entnehmen sein soll und nach denen verschiedene grammatisch-formale Proben wegen ihrer leichteren Handhabbarkeit als Kriterien der Regelung den Vorrang gegenüber semantischen oder anderen Aspekten erhalten haben.

Im Übrigen bietet in Bezug auf die oben genannten oder ähnlich gelagerte Problemfälle § 34 E4 den nötigen Ermessensspielraum: «Lässt sich in einzelnen Fällen der Gruppe aus Adjektiv + Verb zwischen § 34(2.2) und § 34 E3(3) keine klare Entscheidung für Getrennt- oder Zusammenschreibung treffen, so bleibt es dem Schreibenden überlassen, ob er sie als Wortgruppe oder als Zusammensetzung verstanden wissen will.»

#### **FAZIT**

Es besteht kein Änderungsbedarf, da die Regelung in der überwiegenden Zahl der Fälle gut handhabbar und zielführend ist.

### ***Getrenntschreibung bei Fällen, in denen der erste Bestandteil eine Ableitung auf «-ig, -isch, -lich» ist (§ 34 E3(3))***

#### **KRITIK**

Es ist eingewandt worden, dass in § 34 E3(3), in der die Getrenntschreibung von Adjektiv + Verb kontrastierend zur Zusammenschreibung nach § 34(2.2) dargestellt wird, eine Fallgruppe einbezogen ist, die aufgrund eines formalen Merkmals unvereinbare Konstruktionen zusammenfasst und quer zum Hauptregelungskriterium (Erweiterbarkeit, Steigerbarkeit des Adjektivs) steht:

Fälle, in denen der erste Bestandteil eine Ableitung auf *-ig, -isch, -lich* ist, zum Beispiel:

*lästig fallen, übrig bleiben; kritisch denken, spöttisch reden; freundlich grüßen, gründlich säubern*

#### **DISKUSSION**

In dem Bestreben, den Normalfall – d. h. die Getrenntschreibung – zu stärken, ist hier eine Adjektivgruppe nach ihren Endungen herausgehoben worden, für die ausnahmslos Getrenntschreibung gelten soll. Unterschiede innerhalb dieser Gruppierung bestehen darin, dass bei Adjektiven auf *-isch* und *-lich* überwiegend adverbialer Gebrauch vorliegt (mit Betonung des Adjektivs und des Verbs), während Adjektive mit der Endung *-ig* sowohl in adverbialer Verwendung (mit Betonung beider Bestandteile) als auch – nach herkömmlicher Terminologie – als trennbarer Verbsanteil (mit Betonung des Adjektivs) vorkommen. Die letztgenannte Funktion haben besonders die Adjektive *einig, fertig, heilig, richtig, ruhig, selig, übrig* in Verbindung mit einer Reihe von Verben mit relativ unscharfer Eigensemantik wie *bleiben, bringen, gehen, machen, stellen*.

Für diese Verbindungen käme man bei Anwendung des für die Kombination Adjektiv + Verb geltenden formalen Kriteriums der möglichen Erweiterbarkeit oder Steigerbarkeit des Adjektivs in der Regel zur Zusammenschreibung. Dennoch wird unter dem Gesichtspunkt der Eindeutigkeit und Ausnahmslosigkeit für diese Adjektivgruppe generell Getrennschreibung vorgesehen.

Es sei hier angemerkt, dass die Ableitungen auf *-ig*, *-isch*, *-lich* noch an einer weiteren Stelle des Regelwerks – nämlich in § 36 E1(2) – eine eigene Fallgruppe bilden.

## **FAZIT**

Die Kommission spricht sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Eindeutigkeit und Ausnahmslosigkeit für die Beibehaltung des oben genannten Passus in § 34 E3(3) aus. Es besteht kein Änderungsbedarf.

## ***Einzelfälle des Typs Substantiv + Verb (§ 34(3), § 34 E3(5), siehe auch § 55(4))***

### **KRITIK**

Bei genereller Akzeptanz der Regeln für die Schreibung von Substantiv + Verb hat sich die öffentliche Diskussion auf einige Einzelfälle beschränkt. Diskutiert worden sind besonders die folgenden Verbindungen:

*Leid tun*

*Bankrott gehen*

*Acht geben*

*Not tun*

*Kopf stehen*

*Recht haben*

*Pleite gehen*

*Eis laufen*

*Unrecht haben*

Die Kritik hat sich besonders an der Getrennt- und damit Großschreibung von *Leid tun* gemäß § 34 E3(5), auch an der von *Bankrott gehen* und *Pleite gehen* entzündet.

### **DISKUSSION**

Bei den trennbaren Zusammensetzungen dieses Typs bildet die Getrennschreibung mit Großschreibung des Substantivs den Standardfall (vgl. § 34 E3(5)), z. B. *Anteil nehmen*, *ich nehme Anteil*. Die Zusammenschreibung gilt nur für eine kleine Anzahl von Verbindungen, die in § 34(3) in einer geschlossenen Liste zusammengestellt sind, z. B. *teilnehmen*. Der abgetrennte substantivische Bestandteil wird in diesen Fällen entsprechend kleingeschrieben: *ich nehme teil*.

Die in der früheren Regelung daneben bestehenden Möglichkeiten der Getrennschreibung mit Kleinschreibung des Substantivs (z. B. *diät leben*, *ich lebe diät*) und der Zusammenschreibung mit Großschreibung des abgetrennten Bestandteils (z. B. *radfahren*, *ich fahre Rad*) bestehen nicht mehr.

Wenn in der öffentlichen Diskussion zuweilen die Rückkehr zu den aufgegebenen Schreibungen gefordert wird, hat das nicht mit fehlender Akzeptanz der Grundtendenzen der Neuregelung zu tun, sondern damit, dass die Wortartzugehörigkeit bei einigen Bestandteilen nicht ohne weiteres klar ist.

Die Kommission ist der Auffassung, dass nur in einem Fall – *Leid tun* – die Zusammenschreibung *leidtun* (Distanzstellung: *es tut mir leid*) als Variantenschreibung vorgesehen werden soll.

Begründung: Der Bestandteil *Leid* bzw. *leid* in der Verbindung mit dem Verb *tun* ist hinsichtlich der Wortart grammatisch weder synchron noch diachron zu bestimmen. Analog zu *kundtun*, *wehtun* sollte auch die Schreibung *leidtun* zugelassen sein.

Für alle anderen diskutierten Fälle sollten nur die 1996 festgesetzten Schreibungen gelten. Das trifft auch für *Pleite gehen* und *Bankrott gehen* zu, die analog zu Ausdrücken wie *Gefahr laufen*, *Schlange stehen* zu betrachten sind.

## FAZIT

Die Kommission schlägt die folgenden Änderungen in Bezug auf *leidtun/Leid tun* vor:

- In § 34(3) wird zwischen **irre-** und **preis-** eingefügt:  
**leid-** *leidtun* (nach § 55(4) auch: *Leid tun*)
- In § 34 E3(5) wird das Beispiel *Leid tun* gestrichen.
- In § 55 (4) wird im dritten Beispielblock nach dem Beispiel *Leid tun* eingefügt:  
(nach § 34(3) auch: *leidtun*)
- Wörterverzeichnis: Anpassungen beim Stichwort **Leid**; neuer Eintrag **leidtun**

## **Verbindungen mit Partizipien (§ 36 E2)**

### KRITIK

Es ist als ein Hauptfehler der Neuregelung bezeichnet worden, für Verbindungen mit Partizipien automatisch ausschließlich Getrennschreibung vorzusehen, wenn eine entsprechende Fügung im Infinitiv vorliegt, z. B. *Zeit sparend* wegen *Zeit sparen*, *allein stehend* wegen *allein stehen*.

## DISKUSSION

Die Regelung der Schreibung von Verbindungen mit Partizipien war in der früheren Rechtschreibung relativ unübersichtlich. Die Neuregelung versucht hier zu einer Vereinfachung zu gelangen, indem die Schreibung konsequent davon abhängig gemacht wird, ob eine entsprechende Verbindung auch im Infinitiv besteht. Wenn dies der Fall ist, wird die Getrennt- bzw. Zusammenschreibung von dort übernommen (vgl. § 36(3) und § 36 E1(1)). Diese Regelung lässt die Komparierbarkeit der ganzen Verbindung in bestimmten Fällen außer Acht und trägt auch den sich aus der Substantivierung ergebenden Aspekten nicht ausreichend Rechnung.

Die Steigerungsmöglichkeit des Ganzen bringt aber zwangsläufig auch bei Getrenntschreibung des Infinitivs die entsprechende zusammengeschrriebene Form des Positivs vom Partizip als regelkonforme Schreibungsvariante mit sich, also z. B. *zeitsparend* wegen *ein zeitsparenderes Verfahren, das zeitsparendste Verfahren; schwerwiegend* wegen *schwerwiegenderere Vorwürfe, die schwerwiegendsten Vorwürfe*.

Die Kommission unterbreitet einen Lösungsvorschlag, der versucht, die Schreibung von Verbindungen mit Partizipien durch eine Erweiterung von § 36 E2 zu flexibilisieren. Der Vorschlag nimmt die Kritik wie folgt auf: Es wird explizit vorgeführt, dass aus der Regelstruktur des Regelwerks für komparierbare Verbindungen zwei Schreibungen logisch ableitbar sind und dass beide Schreibungen auch tatsächlich zugelassen sind (z. B. *Zeit sparend/zeitsparend*).

Darüber hinaus ist auch die Schreibung der zugehörigen Substantivierungen (Nominalisierungen) von nichtkomparierbaren Fügungen auf Kritik gestoßen, z. B. *das klein Gedruckte* wegen *das klein gedruckte Werk, etwas klein drucken; die allein Stehende* wegen *die allein stehende Person, sie werden bald allein stehen*.

Für nichtkomparierbare Fügungen lässt sich im Unterschied zu den komparierbaren aus dem amtlichen Regelwerk nur eine einzige Schreibung ableiten, also z. B. nur *allein stehend* (und nicht auch *alleinstehend*).

Im Wörterverzeichnis sind in einigen Fällen auch Varianten mit Zusammenschreibung aufgenommen worden, und zwar unter Berufung auf § 37(2), wo die Zusammenschreibung von Substantivierungen behandelt wird. Das führt zu Schreibungen wie den folgenden: *das Kleingedruckte* oder *das klein Gedruckte*, aber attributiv nur: *das klein gedruckte Werk, die Alleinstehenden* oder *die allein Stehenden*, aber attributiv nur: *die allein stehenden Personen*.

Dass in Verbindungen wie *die Alleinstehenden* oder *das Kleingedruckte* eine Neigung zur Zusammenschreibung besteht, hat aber nichts mit Substantivierung zu tun, es ist vielmehr Univerbierung schon im zugrunde liegenden attributiven Gebrauch anzunehmen.

Dementsprechend wird eine zusätzliche Erweiterung von § 36 E2 vorgeschlagen, die auch für nichtkomparierbare partizipiale Verbindungen – unabhängig vom syntaktischen Kontext – die Zusammenschreibung als Variante zulässt.

Diese weit gehende Freigabe der Schreibung bei Verbindungen mit Partizip bringt im Ergebnis für die Schreibenden eine gewisse Erleichterung durch hinzugewonnenen Entscheidungsspielraum, zwingt aber andererseits die Wörterbuchredaktionen, alle einschlägigen Fälle an mehreren Stellen aufzuführen.

## FAZIT

Die Kommission schlägt die folgende flexibilisierte, zweigeteilte Fassung von § 36 E2 vor:

E2 (1): Lässt sich in einzelnen Fällen der Gruppen aus Substantiv, Adjektiv, Adverb oder Pronomen + Adjektiv/Partizip zwischen § 36 und § 36 E1 keine klare Entscheidung für Getrennt- oder Zusammenschreibung treffen, so bleibt es dem Schreibenden überlassen, ob er sie als Wortgruppe oder als Zusammensetzung verstanden wissen will, zum Beispiel:

*nicht öffentlich* (Wortgruppe)/*nichtöffentlich* (Zusammensetzung)

ebenso bei Positivformen bestimmter Verbindungen mit Partizip, zum Beispiel:

*ein Zeit sparendes Verfahren* (nach dem Infinitiv: *Dieses Verfahren kann Zeit sparen*) oder *ein zeitsparendes Verfahren* (nach den Steigerungsformen: *ein zeitsparenderes Verfahren, das zeitsparendste Verfahren*; § 36 (2));

*schwer wiegende Vorwürfe* (nach den Steigerungsformen *schwerer wiegende Vorwürfe, die am schwersten wiegenden Vorwürfe*; aber: *schwerstwiegende Vorwürfe* (§ 36 (2)) oder *schwerwiegende Vorwürfe* (nach den Steigerungsformen *schwerwiegendere Vorwürfe, die schwerwiegendsten Vorwürfe*; § 36 (2)).

E2 (2): Bei Verbindungen von Substantiven, Adjektiven, Adverbien oder Pronomen mit adjektivisch gebrauchten Partizipien, die nicht steigerbar sind, ist neben der Getrenntschreibung nach § 36 E1(1) auch Zusammenschreibung möglich, zum Beispiel:

*die Rat suchenden Bürger* oder *die ratsuchenden Bürger*; *eine allein erziehende Mutter* oder *eine alleinerziehende Mutter*.



Im Zusammenhang mit dieser Ergänzung ergibt sich eine Änderung in Bezug auf § 36 E1:

Unter § 36 E1(1) entfällt die Unterteilung in (1.1) und (1.2); es bleiben unter (1) lediglich die Beispiele erhalten, die bisher unter (1.1) aufgeführt waren und der Unterpunkt (1.2) fällt weg.

Eine weitere Änderung ergibt sich in Bezug auf § 36(2). Hier sind die Beispiele wie folgt zu ergänzen:

*... vieldeutig; der schwerwiegendere Vorwurf, die zeitsparendste Lösung*

Wörterverzeichnis:

Bei den einschlägigen Fällen sind im Wörterverzeichnis des amtlichen Regelwerks die sich aus § 36 E2(1) und § 36 E2(2) ergebenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen, z. B.:

**Zeit** [sparen/sparend ...(\*), *auch* zeitsparend (sehr zeitsparend, noch zeitsparender), *aber* viel Zeit sparend § 34 E3(5), § 36 E2(1), § 55(4)]; ...

**allein** [stehen/stehend ...(\*), *auch* alleinstehend ... § 34 E3(2), § 36 E2(2)]; die allein Stehenden\*, *auch* die Alleinstehenden

## ***Mehrteilige Anglizismen (§ 37(1), § 37 E1, siehe auch C Schreibung mit Bindestrich § 45(2))***

### **KRITIK**

Die Schreibung der Anglizismen, die in der Herkunftssprache aus zwei oder mehr Wortformen bestehen, sollte im Regelwerk kohärenter und expliziter dargestellt werden.

### **DISKUSSION**

Es ist richtig, dass für die Schreibung mehrteiliger Anglizismen jeweils mehrere Paragraphen herangezogen werden müssen. Eine Vereinfachung in der Darstellung wird durch veränderte Erläuterungen zu § 37 und zu § 45 erreicht:

E1 zu § 37 wird neu gefasst; zu § 45 werden zwei E hinzugefügt (s. d.).

Außerdem sind Anpassungen in einigen Beispielgruppen erforderlich.

## FAZIT

In § 37(1) sind die folgenden Beispiele zu streichen:

*Bigband, Blackbox, Softdrink*

§ 37 E1 ist durch die folgende Textfassung zu ersetzen:

E1: Aus anderen Sprachen stammende Verbindungen aus Adjektiv + Substantiv, die sich im Deutschen grammatisch wie Zusammensetzungen verhalten, werden zusammengeschrieben. In Anlehnung an die Herkunftssprache ist ebenso Getrenntschreibung möglich:

*Bigband/Big Band; Blackbox/Black Box; Bluejeans/Blue Jeans*

Zu Verbindungen aus Substantiv + Substantiv siehe auch § 45 E1, zu Substantivierungen aus Verb + Adverb siehe § 45 E2, zur Groß- und Kleinschreibung siehe § 55(1) und § 55(3).

## **C Schreibung mit Bindestrich**

### **Übersicht über die Vorschläge der Kommission**

- **Regeländerungen**  
Gleichrangige (nebengeordnete) Adjektive (§ 44, § 45(2))
- **Regelpräzisierungen**  
«Einfache Zusammensetzungen» (§ 43 E)  
Mehrteilige Anglizismen (§ 45(2),  
siehe auch B Getrennt- und Zusammenschreibung § 37(1), § 37 E1)
- **Einzelfalländerungen**  
Bindestrich in Verbindung mit Ziffern und <fach> (§ 40(3), § 41)

### **Allgemeines**

Die Schreibung mit Bindestrich gehört zu den Teilbereichen, die nur vereinzelt Kritik erfahren haben. Die Kommission kann sich auf einige wenige kleinere Verbesserungsvorschläge beschränken.

### **Bindestrich in Verbindung mit Ziffern und <fach> (§ 40(3), § 41)**

#### **KRITIK**

Die Schreibung von <fach> ohne Bindestrich in Verbindung mit Ziffern (z. B. *8fach*) ist verschiedentlich kritisiert worden.

#### **DISKUSSION**

In der Tat ist der Wortbestandteil <fach> einer Grauzone zwischen unselbstständigem Grundmorphem und Suffix zuzuordnen. Es sollte daher sowohl die Schreibung nach § 40(3) mit Bindestrich als auch diejenige nach § 41 ohne Bindestrich zugelassen werden: *8fach* (neu auch: *8-fach*), das *8fache* (neu auch: *das 8-Fache*).

## FAZIT

Die Kommission schlägt vor, die Schreibung von Verbindungen aus Ziffer und <fach> auch mit Bindestrich zuzulassen. In § 41 E sind dann die letzten zwei Beispiele (*25fach*, *das 25fache*) zu streichen.

Die einschlägigen Einträge im Wörterverzeichnis sind in folgender Weise anzupassen:

**achtfach**, *auch* 8fach *oder* 8-fach § 40(3), § 41 E;

das Achtfache, *auch* das 8fache *oder* 8-Fache, um das Achtfache [größer] § 57 (1)

**dreifach** (*vgl.* achtfach) § 36(2), 3fach *oder* 3-fach

**hundertfach** (*vgl.* achtfach) § 36(2), 100fach *oder* 100-fach ...

**zweifach** (*vgl.* achtfach) § 36(2), 2fach *oder* 2-fach

## «Einfache Zusammensetzungen» (§ 43 E)

### KRITIK

Verschiedentlich ist der in § 43 E verwendete Ausdruck «einfache Zusammensetzungen» missverstanden worden.

### DISKUSSION

§ 43 hält fest, dass man Bindestriche bei substantivisch gebrauchten Zusammensetzungen (Aneinanderreihungen) zu setzen hat, insbesondere bei substantivisch gebrauchten Infinitiven mit mehr als zwei Bestandteilen.

Als Beispiele führt das Regelwerk auf:

*das Auf-die-lange-Bank-Schieben, das An-den-Haaren-Herbeiziehen, das In-den-Tag-Hineinträumen, das Von-der-Hand-in-den-Mund-Leben*

Auf den Bindestrich kann hier in der Tat kaum verzichtet werden – Schreibungen wie *das Aufdielangebankschieben* sind kaum akzeptabel. Anders ist das bei kürzeren Verbindungen. Aus diesem Grund hält eine zusätzliche Erläuterung fest:

Dies gilt nicht für einfache Zusammensetzungen mit Infinitiv, zum Beispiel: *das Autofahren, das Ballspielen, beim Walzertanzen*

Das Problem an dieser Formulierung ist das Adjektiv «einfach». Intendiert war die Bedeutung «unkompliziert, übersichtlich», gelesen worden ist das Adjektiv aber oft in seiner zahlwörtlichen Bedeutung (in Opposition zu *zweifach, dreifach* usw.). Das hat dazu

geführt, dass viele gedacht haben, dass eine doch relativ übersichtliche Verbindung wie *das Inkrafttreten* neu nur noch mit Bindestrichen geschrieben werden dürfte: *das Inkraft-Treten*. Da das nicht beabsichtigt war, geht es darum, die Erläuterung weniger missverständlich zu formulieren. Das ist möglich, indem man das Adjektiv «einfach» durch «übersichtlich» ersetzt und ein weiteres Beispiel wie *das Inkrafttreten* anführt.

## FAZIT

Umformulierung von § 43 E:

E: Dies gilt nicht für übersichtliche Zusammensetzungen mit Infinitiv, zum Beispiel: *das Autofahren, das Ballspielen, beim Walzertanzen, das Inkrafttreten*

## **Gleichrangige (nebengeordnete) Adjektive (§ 44, § 45(2))**

### KRITIK

Zusammensetzungen aus gleichrangigen (nebengeordneten) Adjektiven sind obligatorisch mit Bindestrich zu schreiben und gehören daher nicht in die «Kann-Regel» § 45, sondern in die «Muss-Regel» § 44.

### DISKUSSION

Im Regeltext von § 45 sind fünf Fallgruppen unterschieden:

Man kann einen Bindestrich setzen zur Hervorhebung einzelner Bestandteile, zur Gliederung unübersichtlicher Zusammensetzungen, zur Vermeidung von Missverständnissen, in Zusammensetzungen aus gleichrangigen (nebengeordneten) Adjektiven oder beim Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben.

Dem stehen lediglich vier Beispielgruppen gegenüber. Das kommt daher, dass die gleichrangigen (nebengeordneten) Adjektive mit den unübersichtlichen Zusammensetzungen in (2) zusammengefasst sind. Das ist nicht haltbar. Nicht nur gehören Zusammensetzungen aus gleichrangigen, nebengeordneten (komplexen) Adjektiven, um die es hier geht, nicht zu den «unübersichtlichen Zusammensetzungen», vielmehr fallen sie überhaupt nicht unter § 45. Für sie sollte die Schreibung mit Bindestrich (wie bereits in der alten Regelung) obligatorisch sein. Das Problem lässt sich am einfachsten dadurch lösen, dass diese Fallgruppe in § 44 integriert wird.

Zu beachten ist, dass in der Formulierung

Zusammensetzungen aus gleichrangigen, nebengeordneten (komplexen)  
Adjektiven

«komplex» als «meist morphologisch komplex» – d. h. aus Stamm und Ableitungssuffix bestehend – aufzufassen ist, z. B. *wissenschaftlich, lateinisch, depressiv*.

## FAZIT

Neufassung von § 44:

**§ 44** Man setzt einen Bindestrich zwischen allen Bestandteilen mehrteiliger Zusammensetzungen, in denen eine Wortgruppe oder eine Zusammensetzung mit Bindestrich auftritt, sowie in unübersichtlichen Zusammensetzungen aus gleichrangigen, nebengeordneten Adjektiven.

Dies betrifft:

- (1) mehrteilige Zusammensetzungen, in denen eine Wortgruppe oder eine Zusammensetzung mit Bindestrich auftritt, zum Beispiel:  
[bisheriger Beispielblock von § 44]
- (2) unübersichtliche Zusammensetzungen aus gleichrangigen, nebengeordneten Adjektiven, zum Beispiel:  
*der wissenschaftlich-technische Fortschritt, ein lateinisch-deutsches Wörterbuch, deutsch-österreichische Angelegenheiten; manisch-depressives Verhalten; physikalisch-chemisch-biologische Prozesse*

Im Gegenzug erhält § 45 folgende Formulierung:

**§ 45** Man kann einen Bindestrich setzen zur Hervorhebung einzelner Bestandteile, zur Gliederung unübersichtlicher Zusammensetzungen, zur Vermeidung von Missverständnissen oder beim Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben.

§ 45(2) ist entsprechend in die folgende Form zu bringen:

- (2) Unübersichtliche Zusammensetzungen, zum Beispiel:  
*Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz, Haushalt-Mehrzweckküchenmaschine, Lotto-Aannahmestelle, Mosel-Winzergenossenschaft, Software-Angebotsmesse, Ultraschall-Messgerät*

Die vorgeschlagene Änderung hat keine Auswirkungen auf die Wörterbücher, weil diese die Bindestrichschreibung bei den einschlägigen Fällen ohnehin bereits praktiziert haben.

**Mehrteilige Anglizismen (§ 45(2),  
siehe auch B Getrennt- und Zusammenschreibung  
§ 37(1), § 37 E1)**

**KRITIK**

Die Schreibung der Anglizismen, die in der Herkunftssprache aus zwei oder mehr Wortformen bestehen, sollte im Regelwerk kohärenter und expliziter dargestellt werden.

**DISKUSSION**

Es ist richtig, dass für die Schreibung mehrteiliger Anglizismen jeweils mehrere Paragraphen herangezogen werden müssen. Eine Vereinfachung in der Darstellung wird durch veränderte Erläuterungen zu § 45 und zu § 37 erreicht:

Zu § 45 werden zwei E hinzugefügt; E1 zu § 37 wird neu gefasst (s. d.).

Außerdem werden Anpassungen in einigen Beispielgruppen vorgenommen.

**FAZIT**

Die Fallgruppe § 45(2) erhält die Bezeichnung:

Unübersichtliche Zusammensetzungen, zum Beispiel:

Es sind in § 45(2) die folgenden Beispiele zu streichen:

*Desktop-Publishing, Midlife-Crisis*

Es ist in § 45(2) die folgende Zeile zu streichen:

Zu Verbindungen wie *Blackbox / Black Box* siehe § 37 E1.

Der § 45 endet mit den neu hinzugefügten E1 und E2, die folgenden Wortlaut haben:

E1: Aus anderen Sprachen stammende Verbindungen aus Substantiv + Substantiv, die sich im Deutschen grammatisch wie Zusammensetzungen verhalten, werden zusammengeschrieben; ebenso ist die verdeutlichende Schreibung mit Bindestrich möglich. Zur Groß- und Kleinschreibung siehe § 55(1) und § 55(3).

*Sexappeal (Sex-Appeal), Sciencefiction (Science-Fiction), Shoppingcenter (Shopping-Center), Desktoppublishing (Desktop-Publishing), Midlifecrisis (Midlife-Crisis)*

Zu Verbindungen aus Adjektiv + Substantiv siehe § 37 E1.

E2: Aus dem Englischen stammende Substantivierungen aus Verb + Adverb schreibt man mit Bindestrich; das Adverb wird dann kleingeschrieben, zum Beispiel: *Make-up*, *Go-in*.

Daneben ist auch Zusammenschreibung möglich, sofern die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt ist, zum Beispiel:

*Count-down* (*Countdown*), *Come-back* (*Comeback*), *Knock-out* (*Knockout*), *Stand-by* (*Standby*)

In § 43 sind die folgenden Beispiele zu streichen:

*das Make-up*, *das Rooming-in*



## ***D Groß- und Kleinschreibung***

### ***Übersicht über die Vorschläge der Kommission***

- **Regeländerungen**  
Kleinschreibung bei bestimmten festen Verbindungen aus Präposition und dekliniertem oder nichtdekliniertem Adjektiv ohne vorangehenden Artikel (§ 58(3))
- **Regelpräzisierungen**  
Großschreibung von Zahladjektiven (§ 58 E4)  
Großschreibung von Adjektiven in bestimmten festen Verbindungen aus Adjektiv und Substantiv (§ 64)
- **Einzelfalländerungen**  
Änderung der Beispielliste zum Regeltext bei einem Einzelfall des Typs Substantiv + Verb (§ 55(4)).

### ***Allgemeines***

Die gegen die Neuregelung der Groß- und Kleinschreibung vorgetragene argumentierende Kritik bezieht sich auf verschiedene Problembereiche dieses orthografischen Teilgebietes und resultiert vor allem aus den fließenden Grenzen der Wortart Substantiv. Wenn man von den gelegentlich auch anzutreffenden grundsätzlichen Einwänden gegen das Gesamtkonzept der modifizierten Großschreibung sowie der Befürwortung einer gemäßigten Kleinschreibung einmal absieht, geht die Kritik an der Neuregelung, vereinfachend zusammengefasst, im Wesentlichen in zwei entgegengesetzte Richtungen: Sie bemängelt einerseits noch bestehende Inkonsistenzen innerhalb der Neuregelung, die größtenteils eine Konzession an den bisherigen Usus darstellen, und sie fordert andererseits die Rückkehr zur bisherigen, als weniger problematisch angesehenen Regelung.

Die Kommission hat sich in ihren vorangegangenen Berichten ausführlich mit den einzelnen Kritikpunkten beschäftigt und unter Prüfung der vorgetragenen sowie weiterer zu berücksichtigender Argumente das Pro und Kontra möglicher Änderungen erwogen.

Im jetzt vorgelegten 4. Bericht werden daraus nach Abwägung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte und Faktoren entsprechende Schlussfolgerungen gezogen und einzelne partielle Regeländerungen und Regelpräzisierungen vorgeschlagen, in denen sich beide Kritikrichtungen wiederfinden können, ohne dass die Gesamtintention der Neuregelung in Frage gestellt wird. In den hier nicht erwähnten Kritikpunkten sieht die Kommission keine Änderung oder Präzisierung der Neuregelung vor.

### ***Einzelfall des Typs Substantiv + Verb, Änderung in der Beispielliste zum Regeltext (§ 55(4))***

#### **KRITIK**

Wie im Abschnitt B (Getrennt- und Zusammenschreibung) schon ausgeführt, hat sich die Kritik an den Regeln für die Schreibung von Substantiv + Verb auf einige Einzelfälle beschränkt. Alle diese Fälle haben auch Auswirkungen auf die Groß- und Kleinschreibung, wobei die Getrenntschreibung von *Leid tun* und damit die Großschreibung von *Leid* in dieser Verbindung im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stand.

#### **DISKUSSION**

Zur Erörterung dieses Falles wird auf die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt B (Getrennt- und Zusammenschreibung) verwiesen.

#### **FAZIT**

Wie im Abschnitt B (Getrennt- und Zusammenschreibung) bereits formuliert, ergibt sich aus der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung dieses Einzelfalles für den Regelteil D (Groß- und Kleinschreibung), dass in § 55(4) im dritten Beispielblock nach dem Beispiel *Leid tun* der Zusatz eingefügt wird: «(nach § 34(3) auch: *leidtun*)».

### ***Kleinschreibung bei bestimmten festen Verbindungen aus Präposition und dekliniertem oder nichtdekliniertem Adjektiv ohne vorangehenden Artikel (§ 58(3))***

#### **KRITIK**

Der Vorwurf der Inkonsequenz der Neuregelung bezieht sich vor allem auf die Kleinschreibung von flektierten Adjektiven in festen Verbindungen aus Präposition und dekliniertem Adjektiv vom Typ *vor kurzem, ohne weiteres*.

## DISKUSSION

Die Kleinschreibung wurde damit begründet, dass diese Verbindungen solchen ohne Flexion nahe kommen. Da substantivierte Adjektive aber auch ohne Artikel und nur mit Präposition auftreten können (z. B. *Er steht Neuem misstrauisch gegenüber; sie bevorzugt Süßes; wir verpflegen uns mit Süßem und Salzigen*), kann man auch Adjektive in festen Verbindungen aus Präposition und Adjektiv als Substantivierungen auffassen, sofern ihr substantivischer Status nach dem für die Neuregelung maßgebenden morpho-syntaktischen Kriterium erkennbar ist, was sich in der Flexion des Adjektivs ausdrückt. Deshalb kann man diese Adjektive nach § 57(1) auch großschreiben. Es handelt sich um etwa fünfzehn Wendungen dieses Typs, die allerdings in Texten teilweise eine relativ hohe Frequenz aufweisen, z. B. *vor kurzem, seit kurzem, binnen kurzem, seit langem, vor langem, seit längerem, vor längerem, von nahem, von neuem, seit neuestem, von weitem, bei weitem, bis auf weiteres, ohne weiteres*.

## FAZIT

Die Kommission schlägt vor, bei festen Verbindungen aus Präposition und dekliniertem Adjektiv künftig neben der Kleinschreibung auch die Großschreibung des entsprechenden Adjektivs zuzulassen und die Angaben unter § 58(3) folgendermaßen zu ändern:

[§ 58: In folgenden Fällen schreibt man Adjektive, Partizipien und Pronomen klein, obwohl sie formale Merkmale der Substantivierung aufweisen.]

(3) bestimmte feste Verbindungen

(3.1) aus Präposition und nichtdekliniertem Adjektiv ohne vorangehenden Artikel, zum Beispiel:

*Ich hörte von fern ein dumpfes Grollen. Die Pilger kamen von nah und fern. Die Ware wird nur gegen bar ausgeliefert. Die Mädchen hielten durch dick und dünn zusammen. Das wird sich über kurz oder lang herausstellen. Damit habe ich mich von klein auf beschäftigt.*

*Das werde ich dir schwarz auf weiß beweisen. Die Stimmung war grau in grau.*

(3.2) aus Präposition und dekliniertem Adjektiv ohne vorangehenden Artikel. In diesen Fällen ist jedoch auch die Großschreibung des Adjektivs zulässig, zum Beispiel:

*Aus der Brandruine stieg von neuem/Neuem Rauch auf. Wir konnten das Feuer nur von weitem/Weitem betrachten. Der Fahrplan bleibt bis auf weiteres/Weiteres in Kraft. Unsere Pressesprecherin gibt Ihnen ohne weiteres/Weiteres Auskunft. Der Termin stand seit längerem/Längerem fest. Die Aufgabe wird binnen kurzem/Kurzem erledigt.*

## **Großschreibung von Zahladjektiven (§ 58 E4)**

### **KRITIK**

In ähnlicher Weise wie bei § 58(3) wird auch hier von der Kritik der Vorwurf der Inkonsequenz erhoben und der Ausnahmestatus einer kleinen Fallgruppe moniert, in diesem Fall die Sonderbehandlung der unbestimmten Zahladjektive *viel*, *wenig*, (*der*, *die*, *das*) *eine*, (*der*, *die*, *das*) *andere*, die ungeachtet bestimmter Substantivierungsmerkmale weiterhin kleinzuschreiben sind.

### **DISKUSSION**

Für die Sonderbehandlung dieser kleinen Fallgruppe gibt es gute Gründe. So lässt sich das Zahladjektiv *eine* schwer von der Kardinalzahl *ein(s)* und vom Indefinitpronomen *einer* abgrenzen. Da Kardinalzahlen und Indefinitpronomen kleingeschrieben werden, ist es zweckmäßig, auch das unbestimmte Zahladjektiv *eine* weiterhin kleinzuschreiben und damit den Schreibenden eine schwierige Entscheidung zu ersparen.

Die endungslosen Formen *viel* und *wenig* und die zugehörigen Komparative können wie Indefinitpronomen und Adverbien gebraucht werden und bieten sich von daher für die Kleinschreibung an. Auch sollte man *ein wenig* nicht anders behandeln als *ein bisschen* und *ein paar*, was ebenso für *andere* in *der eine – der andere* gilt. Andererseits weisen natürlich die deklinierten Formen der vier unbestimmten Zahladjektive nach dem morphosyntaktischen Kriterium deutliche Substantivierungsmerkmale auf, was wiederum für die Großschreibung spräche.

### **FAZIT**

Die Kommission schlägt vor, die Möglichkeit des substantivischen Gebrauchs und damit der Großschreibung der vier unbestimmten Zahladjektive noch deutlicher als in der bisherigen Formulierung zum Ausdruck zu bringen und deshalb § 58 E4 folgendermaßen zu präzisieren:

Wenn der Schreibende zum Ausdruck bringen will, dass das Zahladjektiv substantivisch gebraucht ist, kann er es nach § 57(1) auch großschreiben, zum Beispiel:

*Sie strebte etwas ganz Anderes an. Die Einen sagen dies, die Anderen das.*

*Die Meisten stimmten seiner Meinung zu.*

## ***Großschreibung von Adjektiven in bestimmten festen Verbindungen aus Adjektiv und Substantiv (§ 64)***

### **KRITIK**

Die Festlegung der Neuregelung, die Adjektive in bestimmten festen Verbindungen aus Adjektiv und Substantiv ohne Eigennamenstatus mit Ausnahme der vier in § 64 genannten Fallgruppen kleinzuschreiben, ist in der Öffentlichkeit nicht selten auf Kritik gestoßen und Nachrichtenagenturen und Presseverlage haben teilweise Festlegungen getroffen, die die Großschreibung der Adjektive in solchen Wortgruppen mehr oder weniger willkürlich über die in § 64 genannten Fallgruppen ausweiten.

### **DISKUSSION**

Es besteht im allgemeinen Schreibgebrauch eine offensichtliche Tendenz, feste nominale Wortgruppen aus Adjektiv und Substantiv vom Typ *rote Karte, schwarzes Brett, großes Los* durch Anfangsgroßschreibung als Begriffseinheiten zu kennzeichnen, auch wenn sie keine Eigennamen darstellen, sondern terminologischen oder phraseologischen Status besitzen. Die Neuregelung wollte die sich daraus ergebende, relativ willkürliche Ausweitung der Großschreibung durch klare und einfach zu handhabende Regeln in geordnete Bahnen lenken, indem sie die Zahl der großzuschreibenden Ausnahmen eng begrenzte und relativ genau festlegte. Dies soll für den allgemeinen Schreibgebrauch auch weiterhin gelten. Allerdings kann die allgemeine orthografische Regelung den verschiedenen Fachsprachen natürlich nicht vorschreiben, wie ihre Fachtermini zu schreiben sind, und ihnen folglich auch die Großschreibung von Adjektiven in solchen Fachtermini nicht verbieten. Das sollte im Regelwerk deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen.

### **FAZIT**

Die Kommission schlägt vor, in § 64 Absatz (2) zu streichen und durch eine E1 zu ersetzen. Danach ergibt sich folgende Formulierung:

[§ 64: In bestimmten substantivischen Wortgruppen werden Adjektive großgeschrieben, obwohl keine Eigennamen vorliegen]

Dies betrifft

- (1) Titel, Ehrenbezeichnungen, bestimmte Amts- und Funktionsbezeichnungen, zum Beispiel:

*der Heilige Vater, der Regierende Bürgermeister, die Königliche Hoheit,  
der Technische Direktor*

(2) besondere Kalendertage, zum Beispiel:

*der Heilige Abend, der Internationale Frauentag, der Erste Mai*

(3) bestimmte historische Ereignisse und Epochen, zum Beispiel:

*der Westfälische Friede, der Deutsch-Französische Krieg 1870/1871,  
der Zweite Weltkrieg, die Goldenen Zwanziger, die Jüngere Steinzeit*

E1: In manchen Fachsprachen werden Adjektive, die mit dem Substantiv zusammen für eine begriffliche Einheit stehen, großgeschrieben, während andere Fachsprachen die Kleinschreibung bevorzugen, zum Beispiel:

*Roter Milan, Gelbe Karte, Goldener Schnitt, Kleine Anfrage; eiserne Lunge, grauer Star, seltene Erden*

Im nichtfachsprachlichen Zusammenhang ist die Kleinschreibung der Adjektive in solchen Wortgruppen der Normalfall.

# ***E Zeichensetzung***

## ***Übersicht über die Vorschläge der Kommission***

- **Regeländerungen**

Es werden keine Regeländerungen vorgeschlagen.

- **Regelpräzisierungen**

Es werden keine Regelpräzisierungen vorgeschlagen.

- **Einzelfalländerungen**

Es werden keine Einzelfalländerungen vorgeschlagen.

## ***Allgemeines***

Kennzeichnend für die Neuregelung ist, dass sie die kommunikative Funktion der Satzzeichen betont: Satzzeichen dienen dazu, «einen geschriebenen Text übersichtlich zu gestalten und ihn dadurch für den Lesenden überschaubar zu machen», heißt es in den Vorbemerkungen zum Abschnitt E (Zeichensetzung) des amtlichen Regelwerks. Die Schreibenden können «mit den Satzzeichen besondere Aussageabsichten oder Einstellungen zum Ausdruck bringen oder stilistische Wirkungen anstreben». Mit dieser Kennzeichnung der Funktion sind Spielräume des Gebrauchs der Zeichen eröffnet, weil übersichtliche Gestaltung, Aussageabsichten, «stilistische Wirkung» per se nicht systematisch zu regeln sind.

Dementsprechend enthält der Abschnitt E des Regelwerks auch einige «Kann-Regeln»: Sie betreffen nicht nur Gedankenstrich, Doppelpunkt, Klammern, Semikolon, sondern auch das Komma in unterschiedlichen Positionen (zum Beispiel bei Zusätzen und Nachträgen, bei formelhaften Nebensätzen, bei Titel und Berufsbezeichnung, bei mehrteiligen Orts- und Zeitangaben). Im Gegensatz zur alten Regel trifft dies nun auch zu für bestimmte Verwendungen vor *und* bzw. *oder* sowie bei Infinitiv-, Partizip- und Adjektivgruppen.

Die Kritik an diesem Bereich der Neuregelung ist nicht einheitlich: Aus den Schulen kommen überwiegend positive Voten, weil die Zeichensetzung leichter zu lernen sei; kritisch wird angemerkt, die Neuregelung habe zunächst das Missverständnis nahe gelegt, die Zeichensetzung sei generell freigegeben. Die Nachrichtenagenturen machen

ausdrücklich keinen Gebrauch von der (weit gehenden) Freigabe des Kommas bei *und* bzw. *oder* und bei Infinitiv-, Partizip- oder Adjektivgruppen. In der Fachdiskussion wird vor allem Anstoß genommen an der Freigabe des Kommas beim Infinitiv mit *ohne zu/anstatt zu/um zu*.

Die Kommission sieht keinen Grund zu einer Regeländerung. Mehr noch als die übrigen Bereiche ist die Zeichensetzung vom Schreib-Habitus bestimmt, wird also vom einzelnen Schreiber, von der einzelnen Schreiberin bzw. von einzelnen Schreibergruppen nicht kurzfristig geändert. Um gesicherte Aussagen über die Akzeptanz dieses Zeichengebrauchs machen zu können, braucht es daher noch mehrere Jahre, auch über das Jahr 2005 hinaus.

## **Komma bei Infinitiv- und Partizipgruppen (§ 76)**

### **KRITIK**

Kritiker der Neuregelung schlagen eine Differenzierung der Zeichensetzung insbesondere bei Infinitivgruppen vor; im Einzelnen fordern sie (1) obligatorisches Komma bei Infinitivgruppen, wenn sie adverbiale Bestimmungen sind (in der Regel Infinitivgruppen mit *anstatt zu/ohne zu/um zu*); (2) das Komma bei Infinitivgruppen auszuschließen, wenn sie bei Verben wie *scheinen, pflegen, drohen, versprechen* in modalverbähnlichem Gebrauch stehen (Beispiel: *Der Bagger drohte in den Graben zu fallen*).

### **DISKUSSION**

1) Der Vorschlag, bei Infinitivgruppen mit bestimmten Einleitewörtern immer ein Komma zu setzen, kommt denjenigen Schreibenden entgegen, die klare mechanische Regelungen schätzen, da sie ihnen die Entscheidung abnehmen. In der Tat haben manche Verlage und Zeitungen entsprechende Festlegungen getroffen. Zu betonen ist, dass solche Regelungen dem Wortlaut der amtlichen Regelung nicht widersprechen. Allerdings werden sie der Intention des Regelwerks nicht gerecht, das bei Infinitivgruppen einen differenzierten, kommunikativ ausgerichteten Einsatz des Kommas anstrebt. So kann man zum Beispiel mit einem Komma anzeigen, ob eine Infinitivgruppe als ein für das Verständnis notwendiger Bestandteil des Satzes oder aber als ein notfalls auch weglassbarer Zusatz zu verstehen ist:

*Sie bot mir ohne einen Augenblick zu zögern ihre Hilfe an.*

*Sie bot mir, ohne einen Augenblick zu zögern, ihre Hilfe an.*



Professionelle Schreiber/innen nutzen solche Möglichkeiten im Moment noch zu wenig. Das hängt sicher mit ihrem routinierten Umgang mit der früheren rigiden Regelung zusammen. Die Kommission möchte allerdings gerade professionelle Schreiber/innen dazu ermuntern, von den neuen Differenzierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

2) Der Normalfall ist, dass bei Infinitivgruppen kein Komma steht. Für das fakultative Komma nennt § 76 Bedingungen: Gliederung des Ganzsatzes und Vermeidung von Missverständnissen. Da beides bei Modalverb + Infinitiv nicht vorliegt, kann § 76 nicht zur Anwendung kommen. Es gilt der Normalfall. Man braucht das Komma daher nicht eigens durch eine Regel zu verbieten. Daher ist nur möglich: *Er scheint krank zu sein.*

## **FAZIT**

Es werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Bei einem Neudruck sollten an einigen Stellen weitere verdeutlichende Beispiele hinzugefügt werden.

# ***F Worttrennung am Zeilenende***

## ***Übersicht über die Vorschläge der Kommission***

- **Regeländerungen**

Es werden keine Regeländerungen vorgeschlagen.

- **Regelpräzisierungen**

Es werden keine Regelpräzisierungen vorgeschlagen.

- **Einzelfalländerungen**

Es werden keine Einzelfalländerungen vorgeschlagen.

## ***Allgemeines***

Die Worttrennung am Zeilenende ist sowohl in ihrem Regelaufbau als auch in einzelnen Bestimmungen kritisiert worden. Die erste Umsetzung in den Wörterbüchern 1996 war teilweise unterschiedlich, sodass Irritationen entstanden. Unter Hinzuziehung der Kommission haben sich die marktführenden Wörterbücher auf eine einheitliche Handhabung der Regeln geeinigt und eine Einengung in Bezug auf die Schwankungsfälle morphologischer Trennungen bei Fremdwörtern vorgenommen. In den Schulen wird die Neuregelung als Erleichterung angesehen.

## ***Aufbau des Regelwerks (§ 107 bis § 112)***

### **KRITIK**

Kritik wurde an der Regelhierarchisierung geübt. Sie zielt darauf ab, in einem ersten Abschnitt die Trennung von Komposita und Präfigierungen zu behandeln und erst in einem zweiten Abschnitt die innermorphematische Trennung.

### **DISKUSSION**

Es gibt immer verschiedene Darstellungsmöglichkeiten. Natürlich kann man sich auch für die linguistische Reihenfolge «Trennung an Morphemfugen – Trennung an Silbenfugen» entscheiden. Prototypisch für die Worttrennung ist jedoch nach dem Alltagsverständnis die Trennung nach «Silben». Dies zeigt sich auch daran, dass sowohl die im

Vorfeld der II. Orthographischen Konferenz von 1901 auf Bundesstaatenebene erschienenen Regelwerke als auch die verschiedenen Dudenaufgaben zunächst die Trennung nach «Silben» abhandeln, dann erst die morphologische. Insbesondere sprechen namentlich zwei Gründe für die im Regelwerk gewählte Anordnung:

- Trotz morphologischer Segmentierbarkeit fallen bei einer (begrenzten) Anzahl von Komposita und Präfigierungen Morphem- und Silbenfuge nicht zusammen, vgl. *hin-auf* vs. *hi-<sub>■</sub>nauf*, *be-ob-achten* vs. *beo-<sub>■</sub>bachten* (■ markiert die Silbenfuge).
- Bei einer Hintanstellung der Trennung an Morphemfugen entfällt die Notwendigkeit eines Vorgriffs auf später folgende Regeln, vgl. § 111 E1, E2 und § 112.

## FAZIT

Da das Regelwerk in seiner Darstellung alle notwendigen Aussagen enthält und diese auch hinreichend sind, besteht kein Änderungsbedarf.

## **Abtrennung eines Vokalgraphems (§ 107 E, § 108, § 111 E2)**

### KRITIK

Wie das Beispiel *A-bend* in § 108 ausweist, ist es grundsätzlich erlaubt, ein Vokalgraphem abzutrennen im Einklang mit der Generalregel § 107. Dazu ergänzt § 107 E, dass es «überflüssig» ist, ein Vokalgraphem des direkten Auslauts abzusetzen, da dies keine Platzersparnis bringt. Eine Trennung ist daher nur im direkten und im indirekten Anlaut in Betracht zu ziehen (vgl. *A-bend*, *Weihnachtsa-bend*).

Zum letzteren Fall gibt es aber eine optionale Einschränkung: die «irreführende Trennung». In § 111 E2 wird zur Illustration ein einschlägiger Fall angeführt:

*See-ufer* (nicht *Seeu-fer*).

Es ist daher vorgeschlagen worden, generell zur alten Regel zurückzukehren.

### DISKUSSION

Für die Rückkehr zur alten Konvention spricht, dass mit einer Ausnahmeregel zu § 107 (oder § 108) die E zu § 107 überflüssig wird und kein Beispiel dieser Art unter § 111 E2 angeführt werden muss. Damit kann einer Druckertradition Rechnung getragen werden.

Für die Beibehaltung der neuen «Nicht-Regel» spricht, dass eine echte Ausnahme zu § 107 vermieden wird. § 107 E beschreibt eine Selbstverständlichkeit. In § 111 E2 entfällt dadurch nur ein Beispieltyp. Außerdem ergibt sich eine irreführende Trennung meist nur bei der isolierten, metakommunikativen Betrachtung eines Wortes, nicht jedoch beim normalen sinnentnehmenden Lesen eines fortlaufenden Textes.

## FAZIT

Die Möglichkeit der Abtrennung eines Vokalgraphems erspart eine Ausnahmeregel zu § 108 und steht im Einklang mit der Generalregel § 107. Da es obendrein jedem/jeder Schreibenden freisteht, eine bestimmte Trennstelle nicht zu benutzen, besteht kein Änderungsbedarf. Bezüglich der Textverarbeitungsprogramme, die bisher keine Wahlmöglichkeit lassen, wird die Kommission mit den Softwareherstellern in Verbindung treten.

## ***Trennung von <st> (§ 108)***

### KRITIK

Vorgeschlagen wurde, bei Wortformen mit Derivations- bzw. Flexionssuffix <st> optional eine dem Morphembau gemäße Trennung zuzulassen, so z. B. *schön-ste* neben *schöns-te*, *zwanzig-stel* neben *zwanzigs-tel*, *Gang-ster* neben *Gangs-ter*, *Geschwül-ste* neben *Geschwüls-te*.

### DISKUSSION

Die morphologische Segmentierung mag für die Abtrennung des Derivations- resp. Flexionssuffixes sprechen. Jedoch gilt es – abgesehen von der mangelnden morphologischen Durchsichtigkeit einiger hierher gehöriger Wortformen (vgl. *erste*, *Ängste*) – zu bedenken, dass die Worttrennungsregeln für einen Großteil der abgeleiteten und flektierten Wortformen keine morphologische Trennung vorsehen (vgl. *schö-ner*, *prächtig*). Schließlich fällt die Morphemfuge nur mit einer möglichen Silbenfuge zusammen, in vielen Fällen liegt sie sogar neben der Silbenfuge, wie die Beispiele zeigen.

Grundsätzlich gelten für die Syllabierung von suffigierten Wortformen dieselben phonotaktischen Regularitäten und Restriktionen wie für die Syllabierung von einfachen Wortformen. Diesem zufolge sind zwei mögliche Silbengrenzen anzusetzen, wenn dem Cluster /st/ ein betontes langes Vokalphonem (bzw. ein Diphthong) oder ein weiteres Konsonantphonem vorausgeht, vgl. z. B.:

<i>hu<sub>■</sub>sten</i>	oder	<i>hus<sub>■</sub>ten</i>
<i>Gei<sub>■</sub>ste</i>		<i>Geis<sub>■</sub>te</i>
<i>fin<sub>■</sub>ster</i>		<i>fins<sub>■</sub>ter</i>

Suffigierungen verhalten sich entsprechend:

*neu<sub>■</sub>ste* oder *neus<sub>■</sub>te*, *Kün<sub>■</sub>ste* oder *Küns<sub>■</sub>te*.

Folgt aber der Cluster /st/ auf ein betontes kurzes Vokalphonem, dann verteilen sich die Konsonantphoneme auf beide Silben, da im Auslaut indigener Wörter kein betonter Kurzvokal vorkommt:

also nur *fas<sub>■</sub>ten*, *bes<sub>■</sub>te*.

Insofern trifft Regel § 108 immer eine (meist präferierte) Silbenfuge, während das alte Trennverbot von <st> bei dem Typ betonter Kurzvokal + /st/ die Silbenfuge verfehlte. Wenn man die morphologisch motivierte Abtrennung des Suffixes <st> oder aber die phonologisch motivierte Abtrennung von <st> in den oben genannten Fällen erlauben würde, müsste dazu eine Unterregel entweder auf morphologischer oder generell auf phonologischer Basis formuliert werden.

## FAZIT

Da § 108 für die Fälle mit Derivations- bzw. Flexionssuffix <st> immer auch in Einklang mit § 107 die [Haupt-]Silbenfuge trifft, besteht kein Änderungsbedarf.

## **Trennung bei Folgen aus Konsonantgraphem + <pf> (§ 108)**

### KRITIK

§ 108 sieht bei den Folgen <mpf>/<rpf> eine Trennung vor, die sich nicht im Einklang mit der von manchen intuitiv angesetzten Silbenfuge befindet:

Angenommene Syllabierung:

*schrump<sub>■</sub>pfen*

*im<sub>■</sub>pfen*

*Kar<sub>■</sub>pfen*

Trennung:

*schrump-fen*

*imp-fen*

*Karp-fen*

Dieser Fallgruppe sind auch Derivativa mit teilassimiliertem Präfix <emp> (§ 111) zu subsumieren. Die Präfigierungen *empfangen*, *empfehlen* und *empfinden* können nicht ohne weiteres als morphologisch transparent eingestuft werden, zumal semantische Demotivation besteht.

## DISKUSSION

Bei den Folgen <mpf>/<rpf> sind absolute Aussagen über Silbengrenzen nicht möglich, da der phonematische Status von <pf> in dieser Position nicht eindeutig bestimmt werden kann. Bei einer biphonemischen Sichtweise wird man prinzipiell von zwei Silbengrenzen auszugehen haben: *im<sub>■</sub>pfen* und *imp<sub>■</sub>fen*, *Kar<sub>■</sub>pfen* und *Karp<sub>■</sub>fen*. (Geringfügig präferiert erscheint dabei die jeweils an erster Stelle genannte Syllabierung, da Silben mit leichter[er] Koda vorgezogen werden.)

Die Anzahl von Wortformen mit den Folgen <mpf>/<rpf> ist eng begrenzt. Nach dem rückläufigen Wörterbuch von Brückner/Sauer (1984) sind folgende, z. T. nur dialektal belegte Wörter betroffen:

*dampfen, kämpfen, klampfen, mampfen, stampfen, impfen, schimpfen, glimpfen, schrimpfen, rümpfen, schrumpfen, krumpfen; Karpfen, schlarpfen, schnarpfen, murpfen, schnurpfen; Pampf, Krampf, Gimpf, Schimpf, dumpf, Kumpf, Pumpf, Rumpf, Strumpf, Sumpf, Trumpf, Tumpf, stumpf*

Von diesen gehören nur einige zum Schulwortschatz oder werden häufiger verwendet. Dazu kommen: *empfangen, empfehlen* und *empfinden*

In einer im Jahre 2000 durchgeführten Befragung zur neuen Rechtschreibung wurde Lehrerinnen und Lehrern auch die Frage vorgelegt, ob analog [zu § 110] auch für deutsche Wörter Trennungen wie *\*im-pfen*, *\*Kar-pfen*, *\*knus-prig*, *\*dun-kle*, *\*kühn-ste* unter Berufung auf § 107 erlaubt sein sollten. Die überwältigende Mehrheit der Befragten lehnte das ab.

## FAZIT

Aufgrund des unsicheren Phonemstatus von <pf> in dieser Position ist eine Einordnung in § 108 zweckmäßig. Die Grundregel § 108 bietet gerade auch für Zweifelsfälle eine klare Anweisung. Da keine stichhaltigen Gründe vorliegen, die (für wenige lexikalische Einheiten!) eine Ausnahmeregel rechtfertigten, soll die bisherige Regelung beibehalten werden.

## **Trennung von Kombinationen aus Obstruent- und Sonorantgraphem bei indigenen Wörtern (§ 108)**

### KRITIK

In § 110 wird für «Konsonant + l, n oder r» entgegen der Grundregel § 108 bei Fremdwörtern auch eine zweite Trennstelle vor dem ersten Konsonantbuchstaben zugelassen, also *no-ble* neben – gemäß § 108 – *nob-le*. Damit soll eine Trennung möglich sein, die sich nicht aus § 108, wohl aber aus § 107 ergibt.

Dieser Sachverhalt liege nun aber auch bei indigenen Wörtern vor, wenn auf einen langen Vokal oder auf ein Konsonantphonem Obstruent + Liquid folgt. Die Ausnahmeregel – so wurde gefordert – sollte daher auch auf indigene Wörter ausgedehnt werden. Das würde die Sonderbehandlung der Fremdwörter in § 110 erübrigen, eine Regel könnte für alle Wörter dieser Fallgruppe formuliert werden.

## DISKUSSION

Die an sich für das Sonoritätsgefälle indigener Wörter umgekehrte Reihenfolge ergibt sich aus der Synkope des Schwa-Lautes, zum Beispiel:

*knuspern > knusprig, dunkel > dunkle, nieder > niedrig, zittern > zittrig, gestern > gestrig, radeln > Radler, Segen > segnen, Atem > atmen, trocken > trocknen.*

Bei der Bestimmung von Silbengrenzen ist zu beachten, dass es sich um eine durchaus heterogene Fallgruppe handelt. Zwar liegt eine Silbengrenze grundsätzlich vor dem Cluster, wenn diesem ein betontes langes Vokalphonem (bzw. ein Diphthong) oder ein weiteres Konsonantphonem vorhergeht, denn damit wird der Forderung nach einem möglichst leichten Endrand entsprochen. Indes ist bei Beachtung [weiterer] phono- und graphotaktischer Restriktionen und Regularitäten für die meisten Cluster in dieser Position eine zweite Silbenfuge anzusetzen, die umso präferierter erscheint, je mehr der folgenden Faktoren zutreffen:

- Der Cluster ist homorgan.
- Der Cluster hat keine Entsprechung auf der graphischen Ebene.
- Es besteht ein geringes Sonoritätsgefälle zwischen den beiden Segmenten des Clusters.
- Der Obstruent ist stimmlos.

Vgl. vor diesem Hintergrund:

<i>a<sub>■</sub>tmen</i>	<i>at<sub>■</sub>men,</i>
<i>Ra<sub>■</sub>dl<sub>r</sub></i>	<i>Rad<sub>■</sub>l<sub>r</sub></i>
<i>dun<sub>■</sub>kle</i>	<i>dunk<sub>■</sub>le</i>
<i>hei<sub>■</sub>tr<sub>r</sub></i>	<i>heit<sub>■</sub>r<sub>r</sub></i>
<i>se<sub>■</sub>gn<sub>n</sub></i>	<i>seg<sub>■</sub>n<sub>n</sub></i>

Darüber hinaus sind dialektale Besonderheiten zu berücksichtigen, die das Urteil der Sprecher/innen überformen können. Keine Syllabierungsprobleme ergeben sich demgegenüber bei Wortformen mit betontem kurzem Vokalphonem, die nur die an zweiter Stelle genannte Silbengrenze vorweisen, vgl. z. B. *trock<sub>■</sub>ne*, *zitt<sub>■</sub>rig*. (Beachte auch leicht der Übergeneralisierung anheim fallendes *hung<sub>■</sub>rig* usw.)

Diese Regularitäten erstrecken sich auch auf die Syllabierung von suffigierten Wortformen. Sie finden Anwendung bei Derivativa mit einem auf *-l*, *-n* oder *-r* anlautenden Suffix, wenn im äußersten Endrand der Basis ein Obstruentenphonem steht:

<i>tä<sub>■</sub>tlich</i>	<i>tät<sub>■</sub>lich</i>
<i>Frem<sub>■</sub>dling</i>	<i>Fremd<sub>■</sub>ling</i>
<i>erden<sub>■</sub>klich</i>	<i>erdenk<sub>■</sub>lich</i>
<i>Zeug<sub>■</sub>nis</i>	<i>Zeug<sub>■</sub>nis</i>

Aber nur: *glück<sub>■</sub>lich*, *gött<sub>■</sub>lich* usw.

## FAZIT

Bei genauerer Analyse zeigt sich, dass die Syllabierungsregeln sehr vielschichtig sind. Fast immer liegt aber eine (oftmals präferierte!) Silbenfuge unmittelbar *v o r* dem Liquid-/Nasalphonem. Fälle der Art *niedrig*, auf die die oben genannten Faktoren nicht zutreffen, sind selten und haben eine geringe Vorkommenshäufigkeit. Aus diesem Grunde sind sie – im Sinne eines möglichst weiten Geltungsbereichs von Grundregeln – § 108 unterzuordnen. (Zu den schulischen Belangen vgl. oben.)

## ***Trennung von Kombinationen aus Obstruent- und Sonorantgraphem bei Fremdwörtern (§ 110)***

### KRITIK

In Abweichung zu § 108 wird bei Fremdwörtern dieses Typs eine zweite Trennstelle vor dem Obstruenten zugelassen, also neben *Feb-ruar* auch *Fe-bruar*, neben *nob-le* auch *no-ble*. Gemäß der alten Rechtschreibung war die jeweils zweite Trennung allein möglich. Die neue Trennoption wird als mechanisch empfunden; zur Illustrierung der Kritik werden insbesondere (graphische Äquivalente der) Cluster aus Obstruent und dorsalem Liquid angeführt, zum Beispiel:

<i>Mem-bran,</i>	neu auch	<i>Memb-ran</i>
<i>Hy-drant,</i>	“	<i>Hyd-rant</i>
<i>Ar-thritis,</i>	“	<i>Arth-ritis</i>
<i>Fe-bruar,</i>	“	<i>Feb-ruar</i>

Anliegen der meisten Kritiker ist die Rückkehr zur alten Trennregel.



## DISKUSSION

§ 110 findet seine Begründung in der schwankenden Aussprache eines Teils der Fremdwörter: Der dem Cluster vorangehende Vokal kann als Langvokal oder als Kurzvokal realisiert werden. Während bei Langvokal die präferierte Silbengrenze vor dem Cluster liegt (vgl. die Diskussion oben), ist sie bei Kurzvokal zwischen den beiden Segmenten anzusetzen, zum Beispiel:

bei Langvokal:	bei Kurzvokal:
<i>Zy<sub>■</sub>klus</i>	<i>Zyk<sub>■</sub>lus</i>
<i>E<sub>■</sub>kloge</i>	<i>Ek<sub>■</sub>loge</i>
<i>Ma<sub>■</sub>gnet</i>	<i>Mag<sub>■</sub>net</i>
<i>A<sub>■</sub>frika</i>	<i>Af<sub>■</sub>rika</i>

Die alte Trennregel, die eine Ausnahme zu der so genannten Ein-Graphem-Regel (entspricht § 108) darstellt, schließt diese zweite Trennoption aus, die gerade bei /gn/ für die deutsche Sprache profilierter ist: *Sig<sub>■</sub>nal* ist typischer als *Si<sub>■</sub>gnal* (Kurzvokal; geringes Sonoritätsgefälle, vgl. analog *Mag<sub>■</sub>ma* eher als *Ma<sub>■</sub>gma*). Die neue Regelung des § 110 erkennt für diese Fälle sowohl § 107 als auch § 108 an, schafft jedoch in anderen Fällen (wie z. B. bei *Februar*) zwei Trennungen, von denen eine nicht mit § 107 verträglich ist. Sie ist daher ein Kompromiss zwischen § 107 und § 108.

## FAZIT

Es ist keine Regeländerung notwendig. Dies ergibt sich aus dem Kompromiss.

Wer Kombinationen aus Obstruentengraphem + *r* nicht vor dem <r> trennen will, kann diese Trennstelle meiden und nur vor dem Obstruentengraphem trennen.

## ***Morphologische Trennung (§ 111, § 112)***

### KRITIK

Im Prinzip ist die Trennung an der Zusammensetzungsfuge bzw. Präfixfuge eindeutig. § 112 regelt das Auseinandertreten von Silbenfuge und Morphemfuge. Der einzelne Schreiber/die einzelne Schreiberin kann hier frei entscheiden. Für die Wörterbuchmacher/innen ergeben sich Grenzfälle zwischen:

- eindeutig morphologisch, daher eine Trennstelle
- uneindeutig, daher zwei Trennstellen
- eindeutig silbisch, daher eine Trennstelle

Einzelne Entscheidungen wurden kritisiert.

## **DISKUSSION**

Eigens besprochen sei hier nur der Fall *voll-enden* vs. *vol-lenden*:

Hier ist der Vorschlag gemacht worden, nur die erstere, also die Trennung nach morphologischen Kriterien zuzulassen. Die Motiviertheit des Wortes ist aber für viele Sprachteilhaber/innen nicht mehr gegeben, was sich an der Syllabierung *vol|lenden* zeigt.

Die Syllabierung *l-l* als Silbengelenk wird noch dadurch gestützt, dass das Wort keine Distanzstellung hat (*er vollendet*) und dass der Akzent auf dem *e* liegt, also *vollénden*.

Das Adverb *vollends*, mhd. *vollens*, ist zwar auf *Ende* hin neu motiviert worden (Volks-etymologie), zeigt aber eindeutig silbische Gliederung *vol|lends*.

Eine einheitliche Behandlung von *vollenden* und *vollends* führt dazu, bei *vollenden* beide Trennmöglichkeiten zuzulassen.

Da die Wörterbuchautoren und -autorinnen angestrebt haben, hier einheitlich zu verfahren, hat die Kommission sich in beratender Funktion an Gesprächen beteiligt, in denen eine einheitliche Regelung der strittigen Fälle vorgenommen wurde.

## **FAZIT**

Es besteht kein Änderungsbedarf.

Die Entscheidungen für die morphologischen Trennungen sollten jedoch in gewissen Zeitabständen überprüft werden.

## **Zusammenfassende Bemerkungen der Zwischenstaatlichen Kommission zu den Stellungnahmen der Beratungsgremien**

Die Zwischenstaatliche Kommission hat die von den drei Beratungsgremien zu ihrem 4. Bericht verfassten Stellungnahmen mit den Mitgliedern der Beratungsgremien selbst und in internen Sitzungen ausführlich diskutiert. Zahlreiche Anregungen der Beratungsgremien wurden – wie angekündigt – in den 4. Bericht der Kommission eingearbeitet. Einige Vorschläge der Beratungsgremien will die Kommission nicht übernehmen und begründet dies in den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln im Detail.

### **Zu A) Laut-Buchstaben-Beziehungen**

Der deutsche Beirat regt an, die Entscheidung hinsichtlich des grundsätzlichen Vorranges der «progressiven Schreibungen» (integrierten Schreibungen) zu überdenken.

Die Kommission nimmt einen Teil der Anregung auf und stellt fest: Grundsätzlich soll nicht auf eine gezielte Variantenführung verzichtet werden, d. h. eines der Ziele der Reform, nämlich die behutsame Anpassung von Fremdwortschreibungen an die Gesetzmäßigkeiten der deutschen Orthografie kann nicht aufgegeben werden.

Es wird eine Besprechung mit den führenden Wörterbuchverlagen geben, in der geklärt wird, ob in bestimmten Fällen der Fremdwortintegration ein Abrücken vom Prinzip der Erstnennung der «progressiven Schreibungen» erwägenswert ist. Die Kommission wird darauf hinwirken, die Zahl der abweichenden Variantenführungen in den Wörterbüchern gering zu halten. Es muss sichergestellt sein, dass die Wörterbücher beide Varianten als richtige Schreibungen verzeichnen.

Es ist definitiv Aufgabe der Kommission und der Wörterbücher dafür zu sorgen, dass Veränderungen im Schreibgebrauch beobachtet und auch dokumentiert werden. Das heißt, dass die Wörterbücher Varianten nicht mehr verzeichnen, wenn sie im öffentlichen Schreibgebrauch nicht mehr verwendet werden. Es kann jedoch nicht sein, dass einzelne mögliche Varianten in den Wörterbüchern von vornherein nicht kodifiziert werden, solange es keine sicheren Belege darüber gibt, wie diese Varianten in der Schreibgemeinschaft akzeptiert werden.

## **Zu B) Getrennt- und Zusammenschreibung**

Zum Punkt § 34 (1) – geschlossene Liste der Partikeln, die mit Verben Zusammensetzungen (als Verbzusätze) bilden: Der bundesdeutsche Beirat hat die Kommission aufgefordert, die geschlossene Liste der Partikeln auf ihre Kompatibilität zu § 34 E1 zu prüfen. Die gesamte Liste wurde daraufhin nochmals überprüft. Inkompatibilität wurde nicht festgestellt. Eine Änderung gegenüber dem Vorschlag der Kommission im Bericht ist daher nicht erforderlich.

Zu § 34 E3 (3) regt eine Minderheitenstellungnahme im österreichischen Beirat an, zumindest in dem Fall, in dem der erste Bestandteil eine Ableitung auf *-ig* ist, die generelle Getrenntschreibung zu überdenken, um semantische Unterscheidungen vom Typ *ruhig stellen* versus *ruhigstellen* grafisch ausdrücken zu können. Die Kommission ist der Auffassung, dass unter dem Gesichtspunkt der Ausnahmelosigkeit der Regelung die generelle Getrenntschreibung beibehalten werden soll. Die Eindeutigkeit wird durch den Kontext gewährleistet.

Zu § 34 (3) u. a.: Die schweizerische Stellungnahme begrüßt – wie die anderen Stellungnahmen – die von der Kommission vorgeschlagene Änderung im Einzelfall von *Leid tun*, sähe aber statt der von der Kommission vorgeschlagenen Variantenschreibung *leidtun* lieber die Variante *leid tun* gemäß der alten Regelung.

Die Begründung – Wortstellungsmöglichkeiten wie «Wie leid es ihm tut!» – konnte die Kommission nicht überzeugen, da diese und ähnliche Wortstellungen natürlich auch von der zusammengeschiedenen Infinitivform *leidtun* möglich und systemgerecht sind (vgl. etwa *wehtun*: «Wie weh es mir tut!»). Außerdem würde damit für einen Einzelfall eine Schreibung wiederbelebt, die es für diesen Typ (Substantiv + Verb) in der neuen Regelung nicht mehr gibt: Getrenntschreibung des Substantivs mit Kleinschreibung.

Zum Punkt § 36 E2 (2): Der deutsche Beirat empfiehlt, diese Änderung nicht in das künftige Regelwerk aufzunehmen, da sich daraus gravierende Auswirkungen auf die Variantenvielfalt, auf die öffentliche Diskussion und auf andere Paragraphen ergeben können.

Die Kommission hat diesen Punkt ausführlich erörtert und dabei auch bedacht, dass sowohl das österreichische als auch das schweizerische Beratungsgremium gerade diesen Punkt besonders begrüßt haben.

Dieser Paragraph ist einer der entscheidenden Kritikpunkte der öffentlichen und wissenschaftlichen Meinungsäußerungen. Die Kommission sieht das Problem der möglichen Variantenvielfalt sehr deutlich, meint aber, dass es möglich ist, in Zusammenarbeit mit den Wörterbuchverlagen eine verträgliche Einschränkung der Auswirkungen herbeiführen zu können.

In Bezug auf die Auswahl der aufzunehmenden Beispiele bietet die Kommission den Wörterbuchverlagen ihre Unterstützung an.

In diesem Zusammenhang weist der österreichische Beirat, der die im Bericht vorgeschlagene Modifizierung begrüßt, auf folgende Problematik hin: «In der neuen E2(2) sollte jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass damit keine neuerliche (und aus der Geschichte als undurchführbar erkannte) semantische Differenzierung bewirkt wird.»

Zum Punkt «mehrteilige Anglizismen» (§ 37(1), §37 E1) – siehe auch C) Schreibung mit Bindestrich § 45(2):

Der deutsche Beirat empfiehlt : «Bei Verbindungen aus Substantiv + Substantiv bzw. Adjektiv + Substantiv sollte der Zusammenschreibung nicht prinzipiell Vorrang eingeräumt werden müssen.»

Diesem Wunsch, in Bezug auf die Wörterbuchpraxis mehr Freiheit bei der Anordnung der zugelassenen Schreibvarianten entsprechend dem Schreibusus zu haben, kommt die Kommission dadurch entgegen, dass sie an den einschlägigen Stellen im Regelwerk die Gleichwertigkeit der beiden jeweils vorgesehenen Schreibvarianten durch eine minimale Formulierungsänderung zum Ausdruck bringt. In § 37 E1 heißt es statt «daneben ist auch Getrenntschreibung in Anlehnung an die Herkunftssprache möglich» nunmehr: «In Anlehnung an die Herkunftssprache ist ebenso Getrenntschreibung möglich» (siehe auch C) Schreibung mit Bindestrich).

Damit sind die Wörterbücher frei in der Entscheidung, welche der beiden Schreibungen sie an erster und welche an zweiter Stelle aufführen. Rechtschreibwörterbücher sollten aber unbedingt jeweils beide Schreibvarianten aufführen und nach Möglichkeit zu übereinstimmenden Lösungen bei der Anordnung kommen. Die Kommission berät die Wörterbuchredaktionen anhand von deren entsprechenden Wortlisten gern bei der Entscheidung.

### ***Zu C) Schreibung mit Bindestrich***

In Bezug auf gleichrangige (nebengeordnete) Adjektive (§ 44, § 45(2)) empfiehlt der deutsche Beirat: «Bei der Zusammensetzung aus gleichrangigen Adjektiven sollte auch etwas zu kombinierten Farbadjektiven gesagt werden.»

Die Kommission stellt klar, dass sich (einfache) gleichrangige Farbadjektive wie andere (einfache) gleichrangige Adjektive verhalten. Demzufolge werden sie nach § 36(4) prinzipiell zusammengeschrieben (vgl. z. B. *grünblau*). Selbstverständlich kann auch in diesem Fall nach § 45(2) ein verdeutlichender Bindestrich gesetzt werden (vgl. z. B. *grün-blau*). Damit geht aber keine Bedeutungs differenzierung entsprechend der früheren Regelung einher. Die Kommission hält daher eine Änderung am vorliegenden Regeltext für nicht erforderlich.

Zum Punkt mehrteilige Anglizismen (§ 45(2), siehe auch B) Getrennt- und Zusammenschreibung § 37(1), § 37 E1): Analog zur unter B) dargestellten Lösung für den Typ Adjektiv + Substantiv wird für den Typ Substantiv + Substantiv statt der bisherigen Formulierung in § 45(2) E1 «daneben ist auch die verdeutlichende Schreibung mit Bindestrich möglich» die Fassung vorgeschlagen: «ebenso ist die verdeutlichende Schreibung mit Bindestrich möglich». (Zur Begründung siehe beim selben Problem unter B) Getrennt- und Zusammenschreibung.)

Bindestrich in Verbindung mit Ziffern und <fach> (§ 40(3), § 41): In der schweizerischen Stellungnahme heißt es: «Was den Einzelfall *-fach* betrifft, so wurde insbesondere von den Vertretern der Medien und der Verwaltung empfohlen, die Schreibung mit Bindestrich zur Hauptvariante zu machen.» Da es bei heimischen Wörtern keine Unterscheidung von Haupt- und Nebenvarianten gibt, sieht die Kommission in diesem Fall keinen Bedarf, ihren Vorschlag zu verändern.

## **Zu D) Groß- und Kleinschreibung**

Das österreichische Beratungsgremium begrüßt wie das deutsche und schweizerische die Anpassung der im neuen § 58(3.2) zusammengestellten Verbindungen aus Präposition und dekliniertem Adjektiv an die Grundregel der Großschreibung bei substantivischem Gebrauch. Der österreichische Beirat weist jedoch zusätzlich darauf hin, dass eine völlige Zuordnung zur Großschreibung (also nicht die Freigabe) zu überdenken wäre und dass langfristig wahrscheinlich auch einzelne Fälle, die im Absatz (1) desselben Paragraphen erfasst sind, zur Großschreibung tendieren.

Die Kommission kann diesen Vorschlägen derzeit aus mehreren Überlegungen heraus nicht folgen, insbesondere deswegen, weil grammatisch sehr wohl auch nichtsubstantivische Verwendung festgestellt werden könnte – je nach grammatischem Modell.

Zur Schreibung von Zahladjektiven (§ 58 E4) empfiehlt der deutsche Beirat, dass es keine Präzisierung geben soll und würde lieber die bisherige Formulierung sehen. Die Kommission hat diesen Aspekt ausführlich erörtert und findet, dass die vorgeschlagene Präzisierung genau dem entspricht, was die meisten Mitglieder auch des deutschen Beirates eigentlich meinen. Die Formulierung, die im Bericht vorgeschlagen wird, trifft im Grunde recht genau die in der Diskussion geäußerten Wünsche der meisten Mitglieder des Beirates, da sie nicht – wie bisher – negativ auf das Fehlen eines Bezuges auf ein unbestimmtes Zahlwort abhebt. Die Neuformulierung im Bericht hebt dagegen positiv die Entscheidung für Großschreibung bei substantivischem Gebrauch hervor.

Zu § 64 E1: Die Kommission sieht den Einwand des deutschen Beirates als gerechtfertigt an und ändert daher den Wortlaut der Präzisierung im Bericht entsprechend.

Zu den übrigen Teilen des Berichtes gab es keine Stellungnahmen der drei Beratungsgremien, die Handlungen seitens der Kommission verlangten.

Das schweizerische Beratungsgremium hat jedoch darauf verwiesen, dass die Umsetzung der Rechtschreibregelung in den Korrekturprogrammen diverser Softwareproduzenten nicht zufrieden stellend sei. Daraus ergibt sich für die Kommission die Notwendigkeit, sich so bald wie möglich mit den Softwarehäusern in Verbindung zu setzen und auf eine Veränderung dieses Zustandes hinzuwirken.

## **Anlagen**

	Seite
<b>1. Stellungnahmen der Beratungsgremien</b>	<b>57</b>
a) Ergebnisse einer Anhörung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zum 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung	57
b) Stellungnahme des bundesdeutschen Beirats zum 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung (aufgrund einer Sitzung am 16./17. Oktober 2003)	63
c) Stellungnahme des Beirats für Sprachentwicklung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Österreich zum 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung	65
<b>2. Auswirkungen der von der Kommission vorgeschlagenen Regeländerungen für den Buchstaben D am Beispiel des Österreichischen Wörterbuchs</b>	<b>67</b>



**Anlage 1 a):**  
***Ergebnisse einer Anhörung der  
Schweizerischen Konferenz der kantonalen  
Erziehungsdirektoren (EDK) zum 4. Bericht  
der Zwischenstaatlichen Kommission für  
deutsche Rechtschreibung***

Der Entwurf des 4. Berichts der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung ist dem EDK-Sekretariat in Bern in den ersten Septembertagen 2003 zugegangen und wurde sofort postwendend in einer Auflage von 25 Stück kopiert und vertraulich an einen zuvor bestimmten Kreis von

- Sprachwissenschaftlern
- Bildungs- und Verwaltungsfachleuten
- Lehrkräften aller Stufen
- Korrektoren
- Mitgliedern von Verbänden zur Sprachpflege
- Presseagenturen

aus dem gesamten deutschsprachigen Raum unseres Landes zur Beurteilung weitergeleitet. Dieser Personenkreis ist am 19. September in Bern zusammengekommen, um Stellung zur Entwurfsfassung zu beziehen. Mit eingeladen war auch der Vertreter des Fürstentums Liechtenstein, Herr Guido Wolfinger. Die relative Breite in der Zusammensetzung sollte dafür garantieren, dass alle wesentlichen Meinungen und Beurteilungen unseres Landes berücksichtigt werden.

***Generelle Beurteilung der Neuregelung und der  
Entwicklung seit 1996***

Die Anwesenden dankten zuerst der Zwischenstaatlichen Kommission für die geleistete Arbeit, aber auch der EDK und ihren Autoren Sitta und Gallmann für die Herausgabe der Schrift »Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung« (Dossier 42). Dank ausgesprochen wurde auch der Bundeskanzlei für ihren »Leitfaden zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung«, der nicht nur in der Bundesverwaltung, sondern auch in den kantonalen Verwaltungen sowie in der Privatwirtschaft eine grosse Hilfe gewesen

sei. Dank der umsichtigen Begleitung der Umsetzung der Neuregelung in Schulen, Verwaltung, Betrieben und Medien sei es möglich gewesen, die Reform in unserem Land mit der nötigen »professionellen Gelassenheit« anzugehen.

Grossmehrheitliche Zustimmung erfährt die Reform vorab bei den Unterrichtenden aller Stufen, die sich aber – ähnlich den Vertretern aus dem Druckerei- und Verlagsgewerbe – für eine möglichst weitgehende Reduktion von Varianten und für eindeutige Lösungen aussprechen. Gerade für Neulerner bringe eine prononcierte Systematik, die konsequente Anwendung des Stammprinzips beispielsweise, grosse Vorteile.

Gesamthaft betrachtet darf festgehalten werden, dass die Reform für die Regelungsgebiete Schule und öffentliche Verwaltung voll gegriffen hat. Die Schweizer Presse hat die Neuregelung ebenfalls übernommen. In deren oft erwähnten »Hausorthographien« geht es meist um Präferenzen für bestimmte Varianten (beispielsweise bei der Kommasetzung), eigentliche Abweichungen von der Neuregelung sind die Ausnahme. Eine positive Überraschung ist, dass praktisch alle Hausorthographien in die gleiche Richtung zielen, sich also ein Konsens abzeichnet, der in einer späteren Phase der Normentwicklung zu berücksichtigen sein wird.

Probleme scheint es einzig noch für Computeranwender zu geben. Zum einen betraf dies die Integration von Sonderwortschätzen. So ist es der Bundesverwaltung nicht gelungen, ihren umfangreichen Wortschatz in die Korrekturprogramme eines wichtigen Herstellers von Office-Software zu integrieren. Zum anderen wurde beklagt, dass die Steuerung der Trennung am Zeilenende relativ unflexibel ist. Ausserdem hatten vor allem viele Privatanwender Mühe, an die Updates der Silbentrennungs- und Korrekturmodule ihrer Software zu kommen. Die Zwischenstaatliche Kommission wird hier ausdrücklich gebeten, ihren Einfluss bei den führenden Softwareherstellern geltend zu machen.

Gewisse Widerstände weckte die Neuregelung darüber hinaus und in genereller Hinsicht eigentlich ausschliesslich bei schreiberfahrenen älteren Sprachteilhabern im Privatgebrauch. Die alte Orthographie wird dort relativ gut beherrscht, und die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten sind teilweise mühsam erworben worden, so dass manche nicht einsehen konnten, weswegen jetzt noch umgelernt werden soll. Es handelt sich dabei um einen Sachverhalt, mit dem man – in allen deutschsprachigen Staaten – noch eine Zeit lang (tolerierend) zu leben haben wird.

### ***Stellungnahme zu den Vorschlägen der Bereiche A bis F***

Den Anwesenden ist es klar, dass es bei den vorgeschlagenen Anpassungen nicht um eine Reform der Reform, sondern lediglich um Präzisierungen, bestenfalls um Nachbesserungen der Neuregelung von 1996 gehen kann. Der Bericht wird Bereich für Bereich durchgegangen.

## **A Laut-Buchstaben-Zuordnungen**

Im Bereich A stellt sich die Frage der Variantenzulassung besonders deutlich. Hier gilt es, sachlich begründete Varianten innerhalb des kontinuierlichen Sprachwandels zu beachten. Dass die Zwischenstaatliche Kommission zudem die Stärkung des Stammprinzips bekräftigt, wird von den Anhörungsteilnehmern ausserordentlich begrüsst.

Im Besonderen schliessen sie sich den Vorschlägen der Kommission an,

- keine Rücknahme neuer Schreibungen vorzunehmen;
- bei einfachen Wörtern aus dem Englischen vorderhand keine neuen Anpassungen an die Regeln der deutschen Rechtschreibung vorzunehmen, hingegen die weitere Entwicklung in diesem Bereich sorgfältig im Auge zu behalten und allfällige Änderungen erst nach einer ausreichenden Beobachtungsphase vorzusehen;
- im Bereich Variantenschreibung vorläufig mit den vorgeschlagenen Lösungen weiter zu operieren, aber auch hier die orthographische Entwicklung und Akzeptanz sorgfältig im Auge zu behalten;
- progressive Variantenschreibung grundsätzlich an erster Stelle zu verzeichnen und auf die Bezeichnungen »Hauptform« (= Vorzugsvariante) und »Nebenform« zu verzeichnen.

Von Vertretern der Schule wurde ausserdem auf die übrig gebliebenen Inkonsequenzen auf dem Gebiet der Stammschreibung hingewiesen, insbesondere bei den Buchstabensequenzen *ai* und *äu* (zum Beispiel *sträuben*, *räuspern*).

## **B Getrennt- und Zusammenschreibung**

Im Kapitel B stossen wir auf Bereiche, die aus grammatischer und semantischer Sicht durchaus differenziert regelbar wären. Das entsprechende komplexe Regelwerk wäre aber weder für die Schule noch für die Verwaltungen und die Privatanwender handhabbar. Die Neuregelung von 1996 hat sich darum entschieden, in heiklen Bereichen mit Konventionen zu arbeiten. Einige davon haben sich gut bewährt, etwa die Getrenntschreibung von Verbindungen aus Infinitiv und einer anderen Verbform (zum Beispiel *bestehen lassen*, *spazieren gehen*) oder die Schreibung von Verbindungen aus Nomen und Verb (zum Beispiel *Mass halten*, *Rad fahren*). Bei einigen Bereichen scheint es allerdings sinnvoll zu sein, anstelle von Konventionen den Schreibenden mehr Freiheiten zuzugestehen, auch wenn dies der allgemeinen Tendenz, Varianz eher abzubauen, widerspricht.

Zu den einzelnen Verbesserungsvorschlägen äussern sich die Teilnehmenden folgendermassen:

- Zustimmung zur Ergänzung der geschlossenen Liste von Partikeln, die mit einer folgenden Verbform zusammengesrieben werden (zum Beispiel *daruntergeben*). Die Vorteile einer eindeutigen Regelung wurden gegenüber der Alternative, zusätzliche Zusammenschreibungen nur optional vorzusehen, vorgezogen. Die letztere Möglichkeit wäre den Wörterbüchern entgegengekommen, deren letzte Ausgaben so keine ungültigen Einträge erhalten hätten.
- Eine Änderung beim Einzelfall *Leid tun* wurde durchgängig begrüsst. Allerdings sprach sich die Mehrheit der Anwesenden dafür aus, nicht die von der Kommission angestrebte Zusammenschreibung *leidtun* einzuführen, sondern die frühere Schreibung *leid tun*, dies angesichts von Wortstellungsmöglichkeiten wie »Wie leid es ihr tut!«.
- Zustimmung fand auch der Vorschlag der Kommission, im Bereich Nomen plus Verb sonst keine weiteren Änderungen vorzusehen.
- Der Vorschlag, die Schreibung von Verbindungen eines Einzelworts mit einem Partizip freizugeben (§ 36 E), wurde durchgängig begrüsst.
- Den Präzisierungen in der Schreibung mehrteiliger Anglizismen (zum Beispiel *Blue Jeans* oder *Bluejeans*, *Fallout* oder *Fall-out*; § 37) wurde zugestimmt.

## **C Schreibung mit Bindestrich**

Die Vorschläge in diesem Bereich wurden alle akzeptiert. Abgesehen vom Einzelfall *-fach* (neu *8-fach* oder *8fach*) geht es hier nur um die Verbesserung von Regelformulierungen. So hat beispielsweise eine unglückliche Formulierung von § 43 E dazu geführt, dass manche meinten, die frühere Schreibung *das Inkrafttreten* sei mit der Neuregelung zugunsten einer obligatorischen Durchkupplung (also *In-Kraft-Treten*) aufgehoben worden. In Wirklichkeit waren beide Schreibungen weiterhin zugelassen. Die Klärung dieses Zweifelsfalls wurde vor allem von Vertretern der Verwaltung warm begrüsst.

Was den Einzelfall *-fach* betrifft, so wurde insbesondere von den Vertretern der Medien und der Verwaltung empfohlen, die Schreibung mit Bindestrich zur Hauptvariante zu machen.

## **D Gross- und Kleinschreibung**

Bei der Gross- und Kleinschreibung sind zwei unterschiedliche Teilbereiche betroffen: zum einen Substantivierungen, zum anderen Eigennamen und feste Begriffe.

Im Bereich Substantivierungen geht es darum, einige übrig gebliebene Ausnahmen von der generellen Grossschreibung der Substantivierungen wenigstens fakultativ aufzuheben (zum Beispiel neu *ohne Weiteres* neben früher allein richtigem *ohne weiteres*). Diese Vorschläge fanden durchwegs Zustimmung.

Im zweiten Bereich der Grossschreibung ist teils in den Medien, teils in der Verwaltung von der generellen Kleinschreibung fester Begriffe in bestimmten Einzelfällen abgewichen worden (zum Beispiel *rote Karte*, *kleine Anfrage*). Wie auch die Vertreter der Medien betont haben, kann eine geschlossene Liste von grosszuschreibenden Ausnahmen nicht für amtlich erklärt werden; von einigen Vertretern wurde überdies eingeräumt, dass sich die Listen in ihren »Hausorthographien« auch intern nicht durchgängig bewährt haben. Dem Vorschlag der Zwischenstaatlichen Kommission, hier nur zögerlich im Bereich der Fachwortschätze einen Freiraum einzurichten, wurde daher zugestimmt.

## **E Zeichensetzung**

Dem Vorschlag der Zwischenstaatlichen Kommission, hier vorläufig keine Änderungen vorzusehen, wurde gefolgt. Von Vertretern der höheren Schulen und der Medien wurde allerdings die Besorgnis geäußert, dass der Gegenstand der Zeichensetzung an den Schulen überhaupt keine Beachtung mehr erfährt, was zu einer gewissen Verwahrlosung führen könnte. Der Vorschlag, von den Freiheiten in der Kommasetzung vermehrt stilistisch Gebrauch zu machen, wurde von den Anwesenden als für den Normalschreiber viel zu anspruchsvoll eingeschätzt.

## **F Worttrennung am Zeilenende**

Die Vorschläge der Zwischenstaatlichen Kommission fanden im Allgemeinen Zustimmung. Auf Kritik stiess allerdings die Umsetzung in der verbreitetsten Software; siehe dazu die Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Papiers.

Eine längere Diskussion fand zum Bereich Einzelbuchstaben-Abtrennung statt (zum Beispiel *A-bend*, *Baue-lement*). Dieser Bereich bleibt in der Schweiz nach wie vor strittig. Während die Vertreter der unteren Schulstufen den Vorteil hervorhoben, dass die Schüler eine Ausnahme weniger zu lernen haben, wandten die übrigen Anwesenden ein, dass die Abtrennung von Einzelbuchstaben den Lesefluss erheblich stören kann. Die Anwesenden kamen hier zu keiner gemeinsamen Empfehlung an die Zwischenstaatliche Kommission.

Bern, am 30. September 2003

Christian Schmid

**Anlage 1 b):**  
***Stellungnahme des bundesdeutschen Beirats zum 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung (aufgrund einer Sitzung am 16./17. Oktober 2003)***

Die Zwischenstaatliche Kommission für deutsche Rechtschreibung hat sich gründlich und umfassend mit der öffentlichen Kritik an der Neuregelung der Rechtschreibung auseinandergesetzt. Sie hat dabei zu einigen Punkten der Regelung von 1996 Präzisierungsvorschläge verfasst, die zu sachlichen Verbesserungen führen sollen, ohne die «Gesamtintention der Neuregelung» (S. 34) infrage zu stellen.

Der Beirat begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der kritischen Bemerkungen zum Regelwerk, die in der Zwischenzeit seit dem letzten Bericht vom September 2001 eingebracht wurden.

Der Beirat empfiehlt die Änderungen in einem Rahmen zu halten, bei dem die Auswirkungen der Regelmodifizierungen nicht zu einer erneuten öffentlichen Infragestellung der Neuregelung führen können.

Im Besonderen empfiehlt er:

**A) Laut- Buchstaben-Zuordnungen**

Variantenschreibungen: Die Entscheidung, den progressiven Formen grundsätzlich den Vorrang zu geben, sollte überdacht werden.

**B) Getrennt- und Zusammenschreibung**

Partikel plus Verb: Die geschlossene Liste der Partikel ist auf ihre Kompatibilität zu dem § 34 E1 zu prüfen.

Verbindungen mit Partizipien: Die Ergänzung E2(2) zu § 36 sollte aufgrund ihrer gravierenden Auswirkungen auf die öffentliche Diskussion, die Variantenvielfalt und andere Paragraphen aus der Sicht der überwiegenden Mehrheit des Beirats nicht in das Regelwerk aufgenommen werden.

Mehrteilige Anglizismen (§ 37 E1): Bei Verbindungen aus Substantiv + Substantiv bzw. Adjektiv + Substantiv sollte der Zusammenschreibung nicht prinzipiell Vorrang eingeräumt werden müssen.

### **C) Schreibung mit Bindestrich**

Gleichrangige (nebengeordnete) Adjektive (§ 45 (2)): Bei der Zusammensetzung aus gleichrangigen Adjektiven sollte auch etwas zu kombinierten Farbadjektiven gesagt werden.

### **D) Groß- und Kleinschreibung**

Der Wortlaut des § 58 E4 sollte aus der mehrheitlichen Sicht des Beirats keine Präzisierung erfahren.

Die Formulierung des § 64 E1 sollte sich auf eine generelle Bemerkung beschränken, dass die Groß- und Kleinschreibung in den Fachsprachen unterschiedlich behandelt wird.

Zu den übrigen Abschnitten des Entwurfs sieht der Beirat keinen Anlass zur Stellungnahme.

Der Beirat fordert die deutschen Vertreter der Zwischenstaatlichen Kommission auf, sich bei den staatlichen Stellen intensiv dafür zu verwenden, dass die Kultusministerkonferenz frühzeitig im Frühjahr 2004 das Paket der Präzisierungen beschließt, damit genügend Zeit für die Umsetzung in Schulbüchern, Wörterbüchern, Zeitungen, Softwareprogrammen und anderen Publikationen bleibt.

Außerdem sollten die in Schulbüchern notwendig werdenden Änderungen in Neuauflagen auch sukzessive nach dem 01.08.2005 eingearbeitet werden dürfen, ohne dass Zulassungsprobleme auftreten. Bereits zugelassene und eingereichte Schulbücher sollten nicht aus der Genehmigung fallen.

Berlin, am 17. Oktober 2003

Der Beirat



**Anlage 1 c):**  
**Stellungnahme des Beirats  
für Sprachentwicklung im Bundes-  
ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur in Österreich  
zum 4. Bericht der Zwischenstaatlichen  
Kommission für deutsche Rechtschreibung**

Der Beirat für Sprachentwicklung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Österreich hat am 6. Oktober 2003 den 4. Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung diskutiert und die darin vorgeschlagenen Präzisierungen des Regelwerkes als sehr gut durchdacht und praktikabel gewürdigt. Vor allem die Tendenz zur Liberalisierung und zur Beseitigung von Ausnahmen wurde allgemein – insbesondere aber von der Vertretung der Schriftstellerverbände – begrüßt und befürwortet.

Insbesondere wird der Vorschlag zur Neuregelung bzw. Präzisierung im Bereich der Getrennt- und Zusammenschreibung begrüßt, der eine Flexibilisierung von § 36 E2 vorsieht. In der neuen E2(2) sollte jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass damit keine neuerliche (und aus der Geschichte als undurchführbar erkannte) semantische Differenzierung bewirkt wird. Wenn es eine Möglichkeit gibt, dass der freigegebene Bereich genau beschrieben und mit den Wörterbüchern akkordiert wird, wäre dies der bevorzugte Weg für den österreichischen Beirat. Es darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass korrekte Schreibungen nicht aus den Regeln, sondern nur aus den Einzeleinträgen im Wörterbuch erfahren werden können. Die Vertretung der Schriftsteller regt überdies – wie schon immer – an, die Möglichkeiten von Unterscheidungsschreibungen im Bereich von Adjektiven auf *-ig* plus Verb (*ruhig bleiben* vs. *ruhigbleiben*) zu bedenken.

Der Beirat möchte aber darüber hinaus die Kommission ermuntern, im folgenden Bereich weitere Überlegungen anzustellen:

Die Neufassung von § 58(3) wird generell befürwortet.

§ 58 (3), Abs. 2, möge überprüft werden, ob nicht generell die Großschreibung als einzige Variante festgelegt werden kann. In diesem Zusammenhang verweist der Beirat auf Abs. 1 desselben Paragraphen und regt auch in diesem Bereich Liberalisierung an, d. h.

Freigabe, ob Groß- oder Kleinschreibung. Dies ist allerdings als längerfristige «Beobachtungsaufgabe» an die Kommission zu verstehen. Wenn die Schreibgemeinschaft auch in diesem Bereich schwankt, ob die entsprechenden Wörter groß- oder kleingeschrieben werden, soll auf Zeit eine Regelmodifizierung erfolgen.

Bei der Diskussion im Beirat zeigte sich, dass aus der Sicht der kompetenten Schreibenden Varianten als sinnvoll erscheinen, doch sollten aus der Sicht der Schule und des grafischen Gewerbes Variantenschreibungen nur dort auftreten, wo es keine einsichtig begründbare Entscheidung für eine bestimmte Schreibung gibt.

Der Beirat ersucht überdies die Kommission den eingeschlagenen Weg in Richtung Beseitigung von Ausnahmen mit großer Aufmerksamkeit weiterzuverfolgen.

Ein wesentliches Anliegen des österreichischen Beirates ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission den tatsächlichen Schreibgebrauch auch in Zukunft beobachtet und nicht davor zurückschreckt, in Absprache mit den Beiräten und den Wörterbuch-Redaktionen notwendige Änderungen durchzuführen.

Wien, am 5. November 2003

Fritz Rosenberger  
(Vorsitzender des Beirats)

**Anlage 2:**  
***Auswirkungen der von der Kommission  
vorgeschlagenen Regeländerungen  
für den Buchstaben D  
am Beispiel des  
Österreichischen Wörterbuchs***

Anlage 2 ist in einem anderen Format gespeichert und kann deshalb hier bis auf weiteres nicht angezeigt werden.